

# Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen

## Band 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landesamt für Datenverarbeitung  
und Statistik Nordrhein-Westfalen

**Redaktion:**

Bianca Klose, Hans Lohmann

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Bestellungen nehmen entgegen:

das Landesamt für Datenverarbeitung  
und Statistik NRW,  
Postfach 10 11 05,  
40002 Düsseldorf,  
Mauerstraße 51,  
40476 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9449-2516/3516  
Telefax: 0211 442006  
Internet: <http://www.lds.nrw.de>  
E-Mail: [poststelle@lds.nrw.de](mailto:poststelle@lds.nrw.de)

sowie der Buchhandel.

**Pressestelle:**

0211 9449-2521/2518

**Zentraler Informationsdienst:**

0211 9449-2495/2525

© Landesamt für Datenverarbeitung  
und Statistik NRW, Düsseldorf, 2002

Für nicht gewerbliche Zwecke sind  
Vervielfältigung und unentgeltliche  
Verbreitung, auch auszugsweise, mit  
Quellenangabe gestattet. Die Verbrei-  
tung, auch auszugsweise, über elek-  
tronische Systeme/Datenträger bedarf  
der vorherigen Zustimmung. Alle üb-  
rigen Rechte bleiben vorbehalten.

Bestell-Nr. Z 08 1 2002 52

ISSN 1619-506X

### Inhalt

<b>Testerhebung 2000: „Statistische Erfassung von Wohnungslosigkeit“ Erfahrungsbericht</b>	<b>3</b>
Dipl.-Statistikerin Katharina Götz, Bernd Goritzka	
<b>Anpassung der Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung an das neue Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen</b>	<b>22</b>
Dipl.-Volkswirt Hans-Jürgen Treack	

## **Zeichenerklärung**

(nach DIN 55 301)

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Wert Fehler aufweisen kann
- / keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

# Testerhebung 2000: „Statistische Erfassung von Wohnungslosigkeit“

## Erfahrungsbericht

Dipl.-Statistikerin Katharina Götz  
Bernd Goritzka

*Der Bundestagsausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau verfasste im Juni 1995 eine Beschlussempfehlung zum Thema „Obdachlosigkeit“, in der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, „gemeinsam mit den Ländern die Grundlage für bundesweite Wohnungslosenstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen und zu prüfen, ob sich dabei die Definitionen des Deutschen Städtetages sinnvoll anwenden lassen.“<sup>1)</sup> Daraufhin beauftragte das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) das Statistische Bundesamt mit der „Ermittlung der Zahl der Wohnungslosen in Verbindung mit der Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Erfassung in einer amtlichen Statistik“.*

*Da die Rahmenbedingungen für eine bundesweite Wohnungslosenstatistik nicht bekannt waren, wurde zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder und dem BMBau vereinbart, eine Machbarkeitsstudie der Durchführung einer Erhebung vorzuschalten, um festzustellen, welche Arten von Wohnungslosigkeit statistisch erfasst werden können.*

*Die Machbarkeitsstudie wurde vom Statistischen Bundesamt mit Unterstützung einiger statistischer Landesämter im Zeitraum von September 1995 bis März 1998 erstellt. Mitglieder der Projektgruppe „Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit“ waren neben dem Statistischen Bundesamt das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, das Statistische Landesamt Hamburg, das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW). Ziel der Studie<sup>2)</sup> war es, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und aufzuzeigen, für welche Teilgruppen der von Wohnungslosigkeit betroffenen Haushalte und Personen eine statistische Erhebung möglich und sinnvoll ist, wobei Definitionen für die Begriffe „Wohnungslosigkeit“ und „Wohnungsnotfall“ zu entwickeln waren. Des Weiteren sollten die möglichen unterschiedlichen Erhebungswege der Daten geprüft werden.*

*Ausgangspunkt der Machbarkeitsstudie waren die Definitionen und Begriffsbestimmungen des Deutschen Städtetages von 1987.*

1) Bundestagsdrucksache 13/1848 vom 28. 06. 1995, S. 5f. – 2) König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1998

Die Untersuchungen der Machbarkeitsstudie führten für die einzelnen Teilpopulationen zu folgenden Ergebnissen<sup>3)</sup>:

- Personen ohne eigene Wohnung, die nicht institutionell untergebracht sind, werden derzeit im

3) König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1998, S. 149 ff.

Rahmen der amtlichen Statistik nur eingeschränkt erfasst. Es sind nur sehr unvollständige Darstellungen mittels der Sozialhilfestatistik denkbar.

- Die Ermittlung der Zahl der institutionell untergebrachten Wohnungslosen (ordnungsrechtlich und sozialhilferechtlich untergebrachte Wohnungslose) über die Kommunen (Ordnungsämter, So-

zialbehörden) ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft relativ unproblematisch.

- Die Erhebung aller unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen würde voraussichtlich an der Bereitstellung verlässlicher Daten über Wohnungslosigkeit aufgrund eskalierter sozialer Konflikte an der mangelnden Operationalisierbarkeit dieses Tatbestandes scheitern. Fälle von Räumungsklagen wegen Mietrückstandes ließen sich dagegen statistisch erfassen, da die Amtsgerichte verpflichtet sind, diese Fälle an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe weiterzumelden.
- Gegen eine Bereitstellung amtlicher Zahlen zu Personen in unzumutbaren Wohnverhältnissen spricht, dass es keine allgemein akzeptierten Definitionen gibt, was unter „unzumutbar“, „soziale Notlage“, „konfliktbeladen“ usw. zu verstehen ist.
- Daten über die Zahl der Personen mit Aussiedlerstatus in Aussiedlerunterkünften sind in den meisten Bundesländern vorhanden.

In einem Fachgespräch wurden beim BMBau im September 1998 die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, der Einführung einer bundesweiten Erhebung zum Thema Wohnungslosigkeit eine Testerhebung nach § 7.1 BStatG vorzuschalten. Ausgehend von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wurde vorgesehen, nur institutionell untergebrachte Haushalte zu erfassen.

Das LDS NRW wurde mit der Durchführung einer Testerhebung der im

**Deutscher Städtetag 1987;  
Begriffsbestimmung zu  
Wohnungsnotfällen**

**(1) Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen**

- ohne Wohnung und nicht (institutionell) untergebracht
- polizei- bzw. ordnungsrechtlich in eine Unterkunft/Normalwohnung (wieder) eingewiesen

**(2) Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht**

- Verlust derzeitiger Wohnung steht unmittelbar bevor
- Entlassung aus institutioneller Unterkunft steht unmittelbar bevor

**(3) Aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebend**

- außergewöhnlich beengter Wohnraum (gemessen an Wohnungsbauförderbestimmungen)
- unzumutbarer Wohnraum (gemäß Mindestanforderung der Wohnungsgesetze der Länder)
- untragbar hohe Mietbelastung
- eskalierte soziale Konflikte

Jahre 2000 institutionell untergebrachten wohnungslosen Haushalte beauftragt.

## Erhebungskonzept

In der Machbarkeitsstudie wurden für die institutionell untergebrachten Haushalte verschiedene Vorgehensweisen vorgeschlagen. „Bei den institutionell untergebrachten Haushalten ist zu unterscheiden zwischen den ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen, die vom zuständigen Ordnungs- oder Wohnungsamt durch eine ordnungsrechtliche Maßnahme in eine Unterkunft eingewiesen werden und den sozialhilferechtlich untergebrachten Wohnungslosen, bei denen der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 11f. und 72 BSHG) für die vorübergehende Unterbringung (ohne Mietvertrag) aufkommt.“<sup>4)</sup>

Die Zuordnung eines Wohnungsnotfalls zu einer dieser Gruppen kann unter zwei Aspekten erfolgen:

• **Kostenträger-Prinzip**

Je nachdem, ob die Kosten für die Unterbringung vom Ordnungs- oder Sozialamt erbracht werden, wird der Fall als ordnungsrechtliche oder sozialhilferechtliche Un-

terbringung erfasst. Da aber bei den ordnungsrechtlich untergebrachten Personen die einweisende Behörde prüft, ob für den Haushalt Anspruch auf Sozialhilfe besteht, muss der Fall, für den das zutrifft, anschließend in einen sozialhilferechtlich untergebrachten Fall umgewidmet werden.

• **Einweisungs-Prinzip**

Unabhängig davon, wer die Kosten der Unterbringung letztendlich trägt, erfolgt die Zuweisung danach, durch welche Stelle die Ersteinweisung bzw. Erstunterbringung veranlasst wurde. Eine Änderung der Zuordnung erfolgt nicht, wenn sich der Kostenträger im Laufe der Unterbringung ändert, wohl aber, wenn mit der Änderung des Kostenträgers auch eine Änderung in der Unterbringung erfolgen sollte.

Für jede der beiden Personengruppen (ordnungsrechtlich bzw. sozialhilferechtlich Untergebrachte) wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie sowohl ein Konzept für eine Stichtagserhebung wie auch für eine laufende Erhebung vorgesehen. Auf Basis dieser Informationen wurde ein erstes Konzept für die Testerhebung entwickelt. Hierbei sollte das Konzept einer Stichtagserhebung mit einer laufenden Erhebung verglichen werden. Es wurde eine Basiserhebung zum Stichtag 31. 12. 1999 vorgesehen. Auf dieser Datenbasis aufbauend sollte sich eine 12-monatige Verlaufserhebung anschließen. Zum Abschluss der Testerhebung wurde eine kumulierte Stichtagserhebung zum Stichtag 31. 12. 2000 geplant. Diese sollte für eine Validierung der Verlaufserhebung herangezogen werden.

Die Fragebogen zu diesem Konzept, sowohl für die Verlaufserhebung als auch für die Stichtagserhebung, basierten auf den Mustern, die bereits in der Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit enthalten waren. Es wurde zunächst von einer getrennten Erfassung der sozialhilferechtlich und der ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalte mit jeweils einem eigenen Fragebogen ausgegangen. Die Erhe-

bungsunterlagen wurden so modifiziert, dass auch Änderungen bei den Haushalten, die sich ggf. im Zeitablauf ergeben, erfasst und für die Auswertung berücksichtigt werden konnten.

Das Erhebungskonzept wurde sowohl mit den Nutzern einer zukünftigen Wohnungslosenstatistik als auch mit Vertretern von Kommunen, die an der Teilnahme an einer Erhebung interessiert waren, in mehreren Arbeitssitzungen diskutiert.

Im Rahmen dieser Sitzungen wurde das Konzept weiter ausgearbeitet und verfeinert. Kontrovers diskutiert wurden die sozialhilferechtliche Unterbringung, ihre Definition und die Abgrenzung von der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Da die beteiligten Gemeinden befürchteten, dass eine Erhebung dieser beiden Teilbereiche mit unterschiedlichen Fragebögen zu Schwierigkeiten führen könnte, wurden beide Teilbereiche mit einem einheitlichen Erhebungsbogen, ergänzt um die Frage nach der gesetzlichen Grundlage der Unterbringung, erfasst. So war es möglich zu untersuchen, wie sich die Praxis der ordnungsrechtlichen Unterbringung und der sozialhilferechtlichen Unterbringung in den Gemeinden gestaltet. Aufgrund dieser Entscheidung wurde es notwendig, die teilweise unterschiedlichen Merkmale für sozialhilferechtliche und ordnungshilferechtliche Unterbringung in einen Fragebogen zu integrieren. Hierbei wurden die Wünsche der Vertreter der Städte und Gemeinden sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW, des Deutschen Städtetages, des Städtetages NRW, des Instituts für Wohnen und Umwelt, der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung, der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und des Statistischen Bundesamts hinsichtlich der Merkmalsausprägungen berücksichtigt.

Ein weiteres Ergebnis der Besprechungen war, dass mit Rücksicht auf die Personalsituation in den Kommu-

4) Machbarkeitsstudie S. 87

nen auf die abschließende kumulierte Stichtagserhebung verzichtet werden musste. Dieser Nachteil konnte in der Analyse durch einen Vergleich mit der Obdachlosenerhebung in NRW im Jahr 2000 zum Teil ausgeglichen werden.

Über das in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagene Programm hinaus wurde auf Wunsch der Kommunen, trotz gegenteiliger Empfehlung der Projektgruppe „Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit“, zusätzlich eine vierteljährliche Erhebung zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe in das Testprogramm integriert.

Durch die engagierte Mitwirkung und konstruktive Kritik der Beteiligten konnte das Erhebungskonzept insgesamt deutlich verbessert werden.

Es wurde eine Testerhebung auf Grundlage des § 7.1 BStatG<sup>5)</sup> durchgeführt. Die Beteiligung der Gemeinden an dieser Erhebung war freiwillig. Es sollten max. 10 000 wohnungslose Haushalte aus 10 bis 20 Gemeinden erhoben werden.

Ziel der Erhebung war die Erfassung der sozialhilfe- und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen bzw. Haushalte. Die Erhebung dieser Personen/Haushalte erfolgte mit einem einheitlichen Erhebungsbogen.

Als wohnungslose Personen bzw. Haushalte im Sinne dieser Erhebung wurden solche angesehen, die über keinen eigenen Wohnraum durch Eigentum oder Mietvertrag verfügten.

Erhoben wurden wohnungslose Personen bzw. Haushalte, die aufgrund ordnungsrechtlicher Verfügung, Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenaufsicht untergebracht waren sowie wohnungslose Personen, für deren Unterbringung (ohne Mietvertrag) der Sozialhilfeträger aufkam. Das heißt, dass alle

5) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34)

Personen erfasst wurden, die bei den Ordnungs- bzw. Wohnungsämtern, den Sozialämtern, den Fachstellen für Wohnungslosenhilfe, den Landschaftsverbänden und – soweit möglich – den freien Trägern bekannt waren.

Nicht erhoben wurden wohnungslose Personen bzw. Haushalte, die

- sich aus eigener Kraft oder mit fremder Hilfe mit notdürftigen und vorübergehenden Behelfsunterkünften versorgt haben, z. B. als Selbstzahler in Pensionen,
- vorübergehend bei Freunden, Bekannten oder Verwandten untergekommen waren,
- ohne jegliche Unterkunft lebten, also im Freien schliefen oder biwaktierten sowie
- Aussiedler in Aussiedlerunterkünften.

Der Test umfasste eine Basiserhebung (Stand: 31. 12. 1999) und eine laufende Erhebung vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000. Folgende Merkmale wurden erhoben:

- Angaben zur Unterbringung
  - Beginn der Unterbringung
  - Grundlage der Unterbringung
  - Grund der Unterbringung
  - Art der Unterbringung
  - Beendigung der Unterbringung
  - Grund der Beendigung
- Angaben zum Haushalt
  - Anzahl der Personen im Haushalt nach Nationalität
  - Haushaltstyp
  - Sozialhilfe oder Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt
  - Geburtsdatum und Geschlecht jeder Person des Haushaltes
- Änderungen, die sich im Verlaufe der Unterbringung ergeben können
  - Art der Unterbringung
  - Zugang/Abgang von Personen
  - Bezug von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt im Haushalt

Zusätzlich wurden quartalsweise kumulierte Daten zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe erhoben. Der Fragebogen erfasste getrennt die Fälle von drohender Wohnungslosigkeit, in deren Verlauf keine Räumungsklage eingereicht wurde, und solche, in

deren Verlauf eine Räumungsklage eingereicht wurde. Dabei wurden Angaben für alle Haushalte sowie für verschiedene Haushaltstypen (Einpersonenhaushalte, Paare ohne Kind(er), Paare mit Kind(ern) und Alleinerziehende) erfragt.

Folgende Merkmale wurden erfasst:

- Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt
- Zahl der beteiligten Personen
- Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- Zahl der Fälle, bei denen durch Hilfe von Verbänden und Behörden Wohnungslosigkeit vermieden wurde
- Zahl der Personen, bei denen durch Hilfe von Verbänden und Behörden Wohnungslosigkeit vermieden wurde
- Zahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, bei denen durch Hilfe von Verbänden und Behörden Wohnungslosigkeit vermieden wurde
- Anzahl der Fälle von vermiedener Wohnungslosigkeit durch Mietschuldübernahme
- Ausgaben für Mietschulden, Kautionen, Umzug und sonstige Ausgaben für Fälle von vermiedener Wohnungslosigkeit
- Anzahl der ohne Mietvertrag mit Wohnraum versorgten Fälle
- Anzahl der ohne Mietvertrag mit Wohnraum versorgten Personen
- Anzahl der ohne Mietvertrag mit Wohnraum versorgten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit
- Anzahl der Fälle von unterstützender Hilfe durch sozialarbeiterische Fachkräfte

Für die Fälle von drohender Wohnungslosigkeit, in deren Verlauf eine Räumungsklage eingereicht wurde, wurde zusätzlich die Anzahl der durchgeführten Zwangsräumungen erfragt.

Die Erhebung wurde bei ausgewählten Gemeinden und bei ausgewählten Einrichtungen der Landschaftsverbände durchgeführt.

Zuständig für die Durchführung der Erhebung und Ansprechpartner für

das LDS NRW war jeweils eine zentrale koordinierende Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltungen bzw. der Landschaftsverbände.

## Stichprobenziehung und Auswahlverfahren

Das Erhebungskonzept sah vor, max. 10 000 Fälle von Wohnungslosigkeit zu erheben. Dieser Erhebungsumfang wurde für einen Test zur Durchführbarkeit einer solchen Erhebung als ausreichend angesehen.

Bei der Erstellung des Stichprobenplans war zu berücksichtigen, dass es bisher keine verlässlichen Angaben über die Anzahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen Fälle gab.

Für eine Grobkalkulation des Anteils der Fluktuation wurde die Obdachlosenerhebung in NRW herangezogen. Eine Auswertung der Ergebnisse der Obdachlosenerhebung 1997 in NRW ergab, dass bei einer Basiserhebung von 5 000 Haushalten mit etwa der gleichen Anzahl von Haushalten zu rechnen sei, die im Laufe des Erhebungsjahres obdachlos werden.

Es wurden 44 Gemeinden angeschrieben und um Teilnahme an der Erhebung gebeten; 24 Gemeinden bekundeten Interesse, an der Erhebung teilzunehmen. Von diesen wurde mit Hilfe der Obdachlosenstatistik 1998 eine Anzahl von Gemeinden so ausgewählt, dass ca. 5 000 Wohnungsnotfälle für die Basiserhebung zu erwarten waren. Hierbei wurde eine Schichtung nach Gemeindegrößenklassen vorgenommen, um prüfen zu können, ob die

Auswahl der Gemeinden für die Testerhebung nach Gemeindegrößenklassen			
Gemeinden von ... bis unter ... Einwohnern	Gemeinden insgesamt	Angeschriebene	Teilnehmende
		Gemeinden	Gemeinden
unter 50 000	322	6	2
50 000 – 100 000	44	16	3
100 000 – 250 000	18	11	5
250 000 und mehr	12	11	8
<b>Insgesamt</b>	<b>396</b>	<b>44</b>	<b>18</b>

1) Auswahl auf Basis der Obdachlosenstatistik 1998

Grobkalkulation der Fluktuation der Wohnungsnotfälle							
Verweildauer 1997	Obdachlose Personen				Anteil bezogen auf 5 000 Haushalte	Durchschnittliche Verweildauer (Monate)	Geschätzte Fluktuation <sup>1)</sup>
	zusammen		davon				
			Unterbringung in Unterkünften besserer Qualität	Aufenthalt in Normalwohnungen			
Anzahl	%	Anzahl		Monate	Anzahl		
bis zu 6 Monaten	5 349	13,8	4 480	869	689	3	2 756
über 6 Monate bis zu 2 Jahren	8 712	22,4	7 662	1 050	1 121	15	897
länger als 2 Jahre	24 783	63,8	21 502	3 281	3 190	36	1 063
<b>Insgesamt</b>	<b>38 844</b>	<b>100</b>	<b>33 644</b>	<b>5 200</b>	<b>5 000</b>	<b>27</b>	<b>4 716</b>

1) Zahl der Haushalte, die im Jahr neu wohnungslos werden bzw. im Jahr eine neue Wohnung finden.

Problematik der Wohnungslosigkeit und die Behandlung dieser Fälle in kleinen Gemeinden anders ist als in Großstädten.

In der Stichprobe waren endgültig folgende Gemeinden mit einem insgesamt zu erwartenden Stichprobenumfang der Basiserhebung von 4 730 Wohnungsnotfällen enthalten:

Nach der Stichprobe zu beteiligende Gemeinden mit zu erwartenden Wohnungsnotfällen*) in der Basiserhebung	
Gemeinde	Zu erwartende Wohnungsnotfälle
Bielefeld	515
Bonn	67
Dortmund	363
Duisburg	289
Düsseldorf	1 475
Essen	312
Hagen	205
Hamm	119
Krefeld	247
Marl	212
Minden	84
Mönchengladbach	48
Monheim am Rhein	52
Münster	179
Oberhausen	344
Recklinghausen	81
Troisdorf	78
Voerde	60
<b>Insgesamt</b>	<b>4 730</b>

\*) geschätzt nach der Obdachlosenstatistik NRW 1998

Um die Einsetzbarkeit der Fragebögen und die Durchführbarkeit der Erhebung auch für die Landschaftsverbände zu untersuchen, wurden beide Landschaftsverbände gebeten, sich an der Erhebung zu beteiligen. Diese erklärten sich bereit, für einige ihrer Einrichtungen die Unterlagen

auszufüllen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen beteiligten sich mit Einrichtungen in den Städten Bielefeld, Duisburg, Essen und Hamm.

## Durchführung der Erhebung

Aufgrund der vorherigen intensiven Abstimmung verlief die Durchführung der Erhebung in den Gemeinden relativ reibungslos. Nur eine Gemeinde gab an, dass es Probleme bei der Verlaufserhebung gab, und zwar bei der Ermittlung der Doppelfälle, da die Einrichtungen die Wohnungsnotfälle anonym meldeten. Die Stadt Bonn nahm aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht mehr an der Erhebung teil. Aus dem gleichen Grund hat Bielefeld die Teilnahme an der Erhebung schon im Februar vorzeitig abgebrochen.

Als schwierig erwies sich die Erfassung der durch die freien Träger untergebrachten Wohnungslosen. In acht Städten und Gemeinden konnten die freien Träger nicht für eine Teilnahme an der Erhebung gewonnen werden. Als Grund wurde zum Teil die gewählte Definition der Wohnungslosigkeit angegeben. So wurde angeführt, dass Personen, die in den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege untergebracht sind, automatisch auch ohne schriftlichen Vertrag einen Heimvertrag hätten, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einem Mietvertrag gleichkäme.

## Basiserhebung

Die Basiserhebung wurde durch die Gemeinden ohne größere Schwierigkeiten durchgeführt. Einige Gemeinden verwendeten ein eigenes EDV-gestütztes Formular, das in den Angaben mit den Inhalten des vorgesehenen Erhebungsdesigns übereinstimmte.

In einigen Gemeinden gab es Anfangsschwierigkeiten bei der eindeutigen Vergabe der gemeinde-internen laufenden Nummer, insbesondere dann, wenn auch freie Träger in die Erhebung involviert waren. Dies konnte aber jeweils kurzfristig behoben werden.

Aufgrund längerer Unterbringungszeiten und den sich zum Teil in diesen Zeiträumen ergebenden Änderungen stimmte nicht immer der Haushaltstyp (Haushaltstyp zum Beginn der Unterbringung) mit den aktuellen Personendaten zum Stichtag überein. Da das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Personen nicht erfragt worden war, konnten Korrekturen des Haushaltstyps nur annähernd aus den vorhandenen Angaben oder nach Rückfrage bei den Erhebungsstellen erfolgen.

Insgesamt wurden für die Basiserhebung 4 175 Wohnungsnotfälle erhoben.

## Laufende Erhebung

Die laufende Erhebung konnte weitgehend reibungslos durchgeführt werden. Auch die Übermittlung der Veränderungen von Haushaltsangaben erfolgte problemlos. Bei den Meldungen zu Veränderungen ist jedoch zu beachten, dass nur solche Veränderungen mitgeteilt werden konnten, die den Gemeinden bekannt wurden. Wie hoch der Anteil der unbekannteren Veränderungen in den Familienverhältnissen war, kann durch diese Erhebung nicht spezifiziert werden.

### Probleme im Fragebogen

Einige freie Träger übermittelten, unter Berufung auf die Geheimhaltung, nur Monat und Jahr der Geburt. Um eine Ermittlung der mehrfach wohnungslos gewordenen Haushalte durchführen zu können, wurde aus programmtechnischen Gründen ersatzweise der 15. als Tag der Geburt eingegeben. Das Geburtsdatum wurde benötigt, um Personen zu erkennen, die mehrmals im Jahr in einer Gemeinde oder sogar in unterschiedlichen Gemeinden in Unterkünften untergebracht werden. Dieser Abgleich war unerlässlich, da sonst die Zahl der Wohnungslosen überschätzt würde. Auf diese Problematik wird genauer an späterer Stelle eingegangen.

In Einzelfällen konnten nur Angaben zur Nationalität des Haushaltsvorstandes geliefert werden oder es lagen keine Erkenntnisse über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Hier gaben vor allem die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege an, dass diese Angaben nicht immer vorhanden sind. Für eine zukünftige Erhebung müsste eine Erfassung dieser Angaben zwingend vorgeschrieben werden.

Probleme traten nach Angaben der Gemeinden und betroffenen Einrichtungen auch bei der Frage nach dem „Grund der Unterbringung“ auf. Dazu wurde von einer Gemeinde vorgeschlagen, bei dieser Frage die zusätzliche Position „Entlassung aus einer JVA“ aufzunehmen.

Bei den übrigen Fragen gab es nur vereinzelt Probleme, die sich aus der Situation der betroffenen Personen ergaben. So kam es z. B. vor, dass das Ende der Unterbringung nicht exakt angegeben werden konnte, weil entweder die Personen einfach verschwunden waren oder es einen gleitenden Übergang in einen eigenen Mietvertrag gab.

### Vorbeugende Obdachlosenhilfe

Obwohl dieser Teil der Erhebung auf den ausdrücklichen Wunsch der Kommunalvertreter in die Erhebung integriert wurde, beteiligten sich nicht alle Kommunen an dieser Erhebung. Der Umfang der gemeldeten Daten variierte stark zwischen den einzelnen Gemeinden. Vier von zwölf beteiligten Kommunen gaben an, dass es mit der Beantwortung der Fragen zur vorbeugenden Obdachlosigkeit Probleme gab. Weitere Analysen werden in einem eigenem Kapitel vorgestellt.

### Der Begriff „Wohnungslosigkeit“ bzw. „Wohnungsnotfall“

Wie eingangs beschrieben, zeigten die vorbereitenden Besprechungen mit den Gemeinden und Verbänden,

Wohnungsnotfälle in den an der Basiserhebung beteiligten Gemeinden				
Gemeinde	Wohnungsnotfälle	Unterbringung erfolgte durch ...		
		Gemeinde	freie Träger	Landschaftsverband
Bielefeld	129			X
Dortmund	209	X		
Duisburg	227	X	X	X
Düsseldorf	1 147	X		
Essen	672	X	X	X
Hagen	130	X		
Hamm	131	X	X	X
Krefeld	196	X		
Marl	186	X	X	
Minden	69	X	X	
Mönchengladbach	58	X	X	
Monheim am Rhein	41	X	X	
Münster	481	X	X	
Oberhausen	280	X		
Recklinghausen	110	X	X	
Troisdorf	59	X	X	
Voerde	50	X		
<b>Insgesamt</b>	<b>4 175</b>			

1) Basiseingang (einschl. Landschaftsverband)

dass es keine allgemeingültige, von allen Beteiligten akzeptierte Definition der Begriffe „Wohnungslosigkeit“ und „Wohnungsnotfall“ gibt. Probleme traten sowohl bei der Definition dieser Begriffe als auch bei der Abgrenzung der Unterbringungsarten (ordnungsrechtliche bzw. sozialhilferechtliche Unterbringung) auf.

### **Begriffsbestimmung „Wohnungslosigkeit“ bzw. „Wohnungsnotfall“**

Als wohnungslose Personen/Haushalte im Sinne dieser Erhebung wurden alle Personen/Haushalte angesehen, die über keinen eigenen Wohnraum durch Eigentum oder Mietvertrag verfügen und institutionell untergebracht wurden.

Schon bei Gesprächen mit den kommunalen Vertretern im Laufe der Erhebung zeigte sich, dass diese Definition zu einer Untererfassung führt. Durch die Einweisung als Maßnahme des Ordnungsrechtes wird in der Regel nur ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, aber kein normales Mietverhältnis begründet. Nach Aussage der Kommunalvertreter werden aber wohnungslose Personen/Haushalte derzeit auch in Hotels/Pensionen u. Ä. institutionell mit einem Mietvertrag untergebracht. Diese Personengruppe wird bei der o. a. Definition nicht mit erfasst.

Des Weiteren wird bei dieser Definition ein Großteil der von den freien Trägern betreuten Personen nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich um die in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen sowie um die Personen in betreuten Wohnformen. Nach Aussage mehrerer Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sind Personen in stationären Einrichtungen von ihrem Status her Inhaber von Mietverträgen im Sinne des BGB.

Personen, die in betreuten Wohnformen der Hilfe nach § 72 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) wohnen, haben häufig einen zeitlich begrenzten Miet- oder Betreuungsvertrag (im Sinne des BGB). Ein großer Teil die-

ser Fälle sind ehemals ordnungsbehördlich Untergebrachte oder tatsächliche akute Wohnungsnotfälle. Auch diese Fälle werden bei der o. a. Definition von Wohnungslosigkeit nicht mit erfasst.

Eine Umfrage nach Abschluss der Erhebung zeigte, dass nur in zwei der sechzehn Gemeinden auch für akute Wohnungsnotfälle eine Unterbringung mit (befristeten) Mietverträgen erfolgt. Drei Gemeinden sprachen sich dafür aus, bei einer zukünftigen Erhebung die Einschränkung „ohne eigenen Mietvertrag“ zugunsten einer vollständigeren Erfassung aufzugeben.

Für eine künftige Erhebung ist der Begriff „Wohnungslosigkeit“ für die entsprechenden Festlegungen in einer gesetzlichen Grundlage eindeutig zu definieren. Die Definition muss aufgrund der Ziele der Erhebung und der gegebenen Rahmenbedingungen vereinbart werden. Auf Basis dieser Definition müssen dann sowohl freie Träger als auch die Gemeinden verpflichtet werden, die Daten für die Erhebung für alle Haushalte und Personen zu erfassen.

### **Abgrenzung der ordnungsrechtlichen bzw. sozialhilferechtlichen Unterbringung**

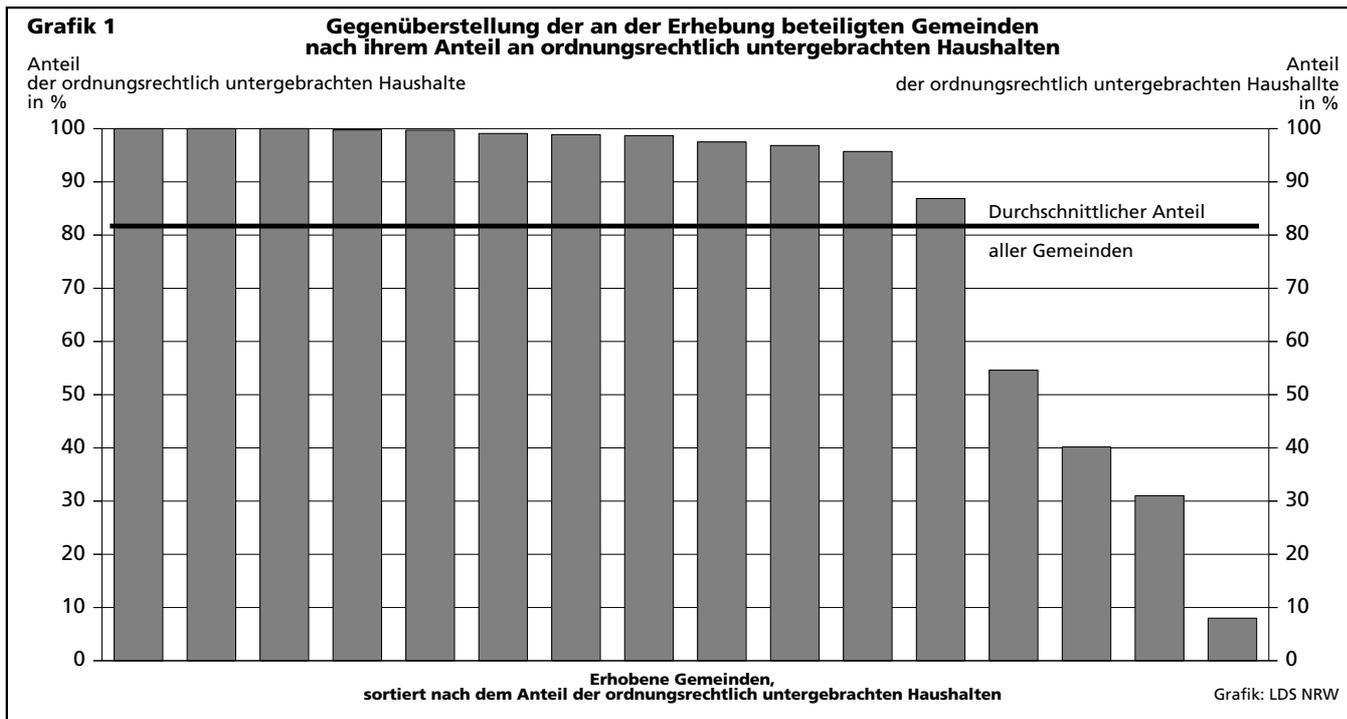
Die Machbarkeitsstudie unterscheidet bei den institutionell untergebrachten Wohnungslosen zwischen den ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen, die vom zuständigen Ordnungs- oder Wohnungsamt durch eine ordnungsrechtliche Maßnahme in eine Unterkunft eingewiesen werden und den durch sozialhilferechtliche Maßnahmen untergebrachten Wohnungslosen, bei denen der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Möglichkeiten des BSHG (§§ 11f., 72 BSHG) für die vorübergehende Unterbringung (ohne Mietvertrag) aufkommt.

Die Unterscheidung zwischen sozialhilferechtlicher Unterbringung und der Unterbringung nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist nur

für die Gemeinden zutreffend. Die Landschaftsverbände haben nicht die Möglichkeit, ordnungsrechtliche Verfügungen zu erlassen; es erfolgt hier immer eine sozialhilferechtliche Unterbringung.

Die Erhebung der Wohnungsnotfälle wurde nach dem Einweisungsprinzip durchgeführt. Eine Sonderauswertung zur Überprüfung der Möglichkeit der Doppelerfassung bzgl. der Grundlage der Unterbringung (ein Haushalt wird sowohl als ordnungsrechtlicher Fall als auch als sozialhilferechtlicher Fall gemeldet) zeigte keinen einzigen doppelten Fall innerhalb der Gemeinden. Die Gefahr der Doppelerfassung ist bei der gewählten Form der Abgrenzung (Einweisungsprinzip und der Festlegung einer koordinierenden Stelle innerhalb der Gemeinde) als sehr gering anzusehen.

Im Vorfeld der Erhebung wurde in den Arbeitsgesprächen von den Kommunalvertretern angemerkt, dass es eine „sozialhilferechtliche Unterbringung“ de facto nicht gibt, da jede Einweisung nur aufgrund einer ordnungsrechtlichen Verfügung erfolge. Trotz dieser Aussage ergab eine Umfrage bei den an der Erhebung interessierten Gemeinden, dass mit einem Anteil von 16 % sozialhilferechtlich untergebrachten Haushalten/Personen zu rechnen war. Die Erhebung selbst ergab, dass insgesamt 25 % der Unterbringungen als sozialhilferechtliche Unterbringungen erfolgten, 75 % der Einweisungen wurden nach OBG eingestuft. Die Praxis in den Gemeinden war hier sehr unterschiedlich. Während in einigen Gemeinden fast alle Haushalte mit Hilfe einer Verfügung gemäß OBG eingewiesen worden waren, betrug in einer anderen Gemeinde der Anteil der Haushalte, die ordnungsrechtlich untergebracht worden waren, nur 8 %. Diese Unterschiede weisen auf eine unterschiedliche Interpretation der Gesetze hin, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Wohnungslosen stehen. So gab eine Gemeinde an, dass ihrer Auffassung nach Unterbringungen nach OBG vermieden werden sollen, andere Gemeinden hingegen vertra-



ten die Auffassung, dass es keine sozialhilferechtliche Unterbringung gibt, da jede Einweisung automatisch eine Verfügung nach OBG beinhaltet.

Bei der abschließenden Befragung der Gemeinden wurde von drei Gemeinden angegeben, Schwierigkeiten bei der Abgrenzung gehabt zu haben. Diese Gemeinden stellten fest, dass der Übergang zwischen den Rechtsformen fließend sei. Die anderen 13 Gemeinden hatten keine Probleme die Rechtsform zu bestimmen. Neun der sechzehn Gemeinden sprachen sich dafür aus, auf eine Unterscheidung zwischen ordnungsrechtlicher und sozialhilferechtlicher Unterbringung zu verzichten.

Daher sollte eine Trennung der Fragebögen und ein unterschiedliches Frageprogramm für sozialhilferechtliche und ordnungsrechtliche Unterbringung unbedingt vermieden werden. Die Art der gesetzlichen Grundlage sollte trotzdem erfasst werden, zum einen um sicherzustellen, dass auch die sozialhilferechtlichen Fälle bei der Erhebung nicht vergessen werden, zum anderen um für zukünftige politische Entscheidungen Analysen über die Praxis und die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.

### Notwendigkeit einer kontinuierlichen Erhebung

Um beurteilen zu können, ob für eine zukünftige Wohnungsnotfallstatistik eine laufende Erhebung angebracht ist oder ob eine Stichtagserhebung sinnvoll wäre, war im ursprünglichen Konzept eine abschließende Stichtagserhebung vorgesehen. Auf diese wurde verzichtet um die Belastung für die Gemeinden gering zu halten. Als Ausgleich wurde aus den Ergebnissen der laufenden Erhebung eine Stichtagserhebung zum 31. Dezember 2001 generiert. Die so entstandenen Ergebnisse wurden mit den Ergebnissen der Verlaufserhebung verglichen.

Vergleicht man die Ergebnisse bezüglich der Fallzahl nach der Unterbringungsdauer, sieht man, dass eine Stichtagserhebung eine geringere Zahl von Wohnungsnotfällen liefert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Stichtagserhebung nur die Sicht auf einen Tag liefert. Die Verlaufserhebung enthält alle Wohnungsnotfälle, die im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 mindestens einmal wohnungslos gemeldet waren. Die prozentualen Abweichungen einer Stichtagserhebung von einer Verlaufserhebung

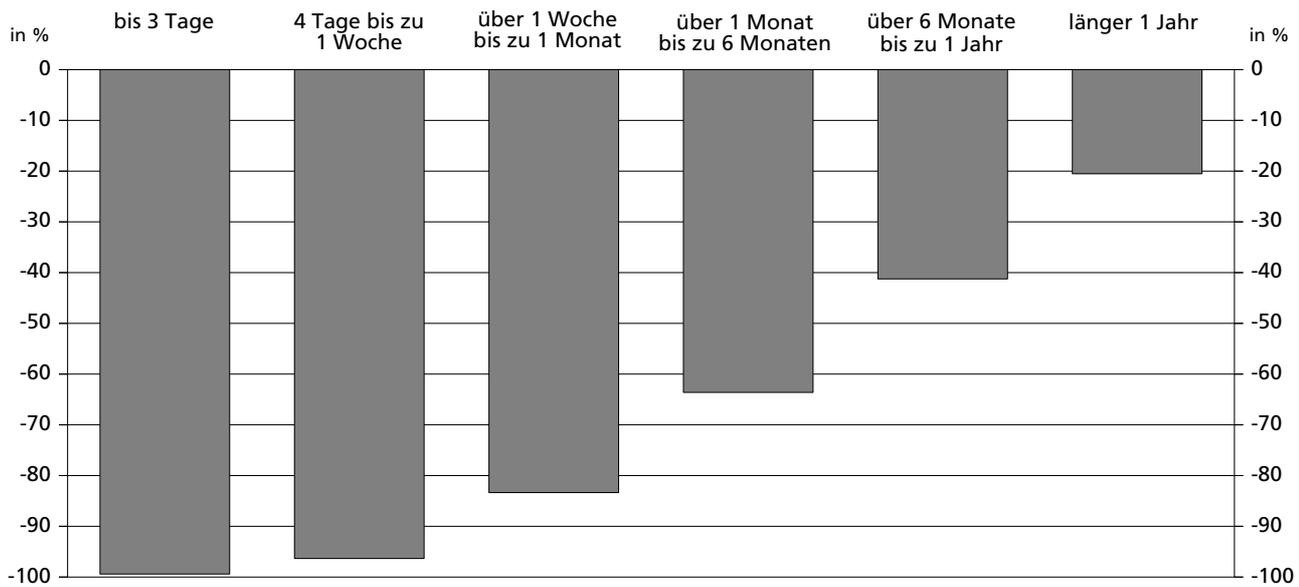
werden mit abnehmender Unterbringungsdauer deutlich größer. Liegt der Schwerpunkt einer zukünftigen Erhebung auf den langfristig untergebrachten Haushalten, liefert eine Stichtagserhebung annähernd brauchbare Ergebnisse. Hier lag die Abweichung bei 20 %, was durch die unterschiedliche Sichtweise zu erklären ist. Während die Verlaufserhebung 3 753 Wohnungsnotfälle ergab, wurden in der Stichtagserhebung 2 983 Fälle registriert.

Sollen die kurzfristig untergebrachten Haushalte für Untersuchungs- und Planungszwecke erhoben werden, ist eine Verlaufserhebung unverzichtbar. Die kurzfristig untergebrachten Haushalte werden bei einer Stichtagserhebung nicht ausreichend erkannt. Nur sechs Haushalte mit einer Unterbringungsdauer von bis zu drei Tagen wurden in der Stichtagserhebung zum 31. 12. 2001 gezählt. In der Verlaufserhebung wurden im Laufe eines Jahres 1 018 kurzfristige Unterbringungen bis zu 3 Tagen erfasst. Auf Basis einer Stichtagserhebung kann die Problematik der kurzfristig untergebrachten Haushalte nicht analysiert werden.

Des Weiteren liefert eine Stichtagserhebung nur eine Bestandsaufnahme zu einem speziellen Zeit-

**Grafik 2**

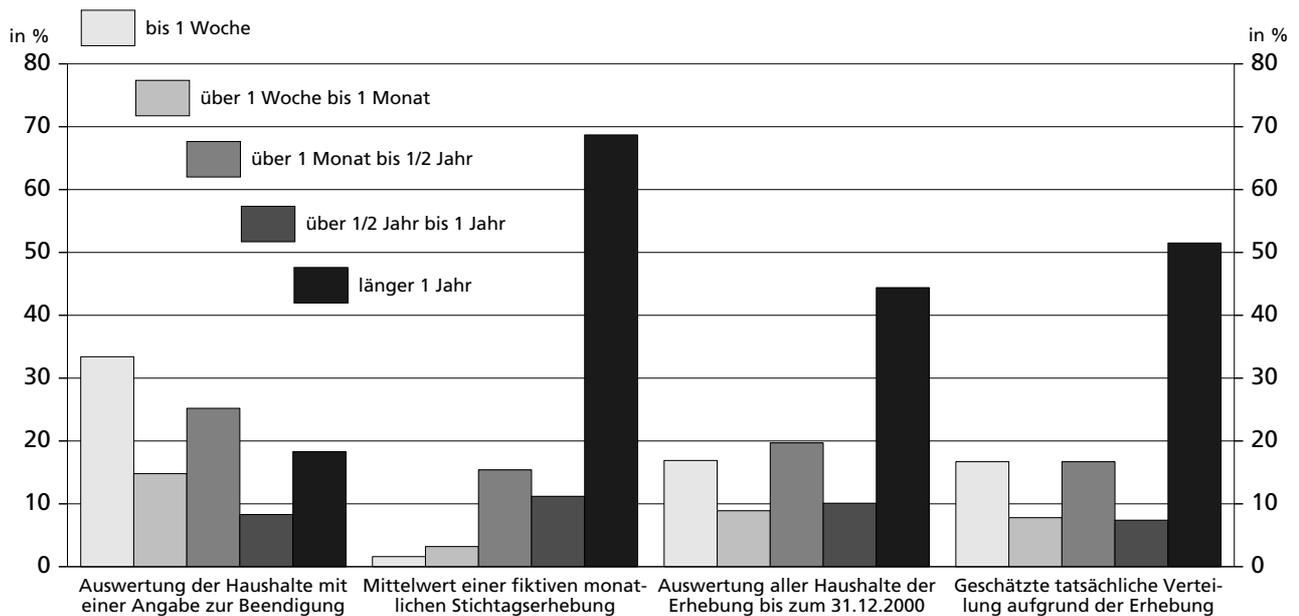
**Abweichung der Zahl der Wohnungslosen aus einer Stichtagserhebung (Simulation aus Verlaufserhebung) gegen eine jährliche Verlaufserhebung nach der Dauer der Unterbringung**



Grafik: LDS NRW

**Grafik 3**

**Haushalte nach Dauer der Unterbringung und verschiedenen Auswertungsmethoden**



Grafik: LDS NRW

punkt. Daraus ergibt sich, dass temporäre Aussagen, wie zum Beispiel zur Verweildauer, nur verfälscht wiedergegeben werden können. Es wird zwar erkennbar, wie lange ein Haushalt zum Zeitpunkt der Erhebung bereits wohnungslos war; es ist jedoch keine Aussage über die tatsächliche Dauer seiner Wohnungslosigkeit möglich. Aussagen über die tatsächliche Dauer der Unterbringung sind nur über eine Verlaufserhebung zu ermitteln. Ver-

gleicht man die Unterbringungsdauer der Fälle, deren Unterbringung im Rahmen der laufenden Erhebung beendet wurde, mit der Unterbringungsdauer, die eine Stichtagserhebung ergeben würde, so erkennt man, dass bei einer Stichtagserhebung die kurzfristig untergebrachten Haushalte deutlich unterrepräsentiert sind. Betrachtet man nur die Zahl der Wohnungslosenfälle aus der laufenden Erhebung mit einer Angabe zur Beendigung, fehlen

zum Teil die tatsächlich langfristig untergebrachten Haushalte, da für diese in der Regel noch keine Beendigung vorliegt. Im Rahmen einer laufenden Erhebung ist es jedoch möglich, mit Hilfe der Haushalte, deren Unterbringung beendet war, und der Zahl aller Haushalte zum Ende eines Erhebungszyklus (hier 31. 12. 2001) eine fundierte Schätzung der Verteilung der Unterbringungsdauer zu berechnen.

Auch unter dem Aspekt der Fluktuation und den daraus resultierenden Veränderungen der Haushaltsmerkmale ist eine laufende Erhebung zu präferieren. Zwar veränderte sich die Zahl der Wohnungsnotfälle innerhalb des betrachteten Jahres nicht gravierend, doch zeigte sich, dass sich im Schnitt ca. 7,5 % der Fälle pro Monat veränderten. Vor allem im Bereich der kurzfristigen Unterbringung war die Fluktuation mit 93 % besonders hoch. Bei der Verweildauer „länger als ein Jahr“ wurden keine Zugänge verzeichnet, da die Test-erhebung nach einem Jahr beendet wurde.

in der Anfangsphase nur wenig unterscheiden. Auf Dauer dürfte eine eingeführte laufende Erhebung einen geringeren Gesamtaufwand bedeuten als eine Stichtagserhebung. Die anfängliche Basiserhebung, die nur einmalig durchgeführt werden würde, bedeutete den gleichen Arbeitsaufwand wie eine Stichtagserhebung. Sie ist jedoch nicht jährlich erforderlich. Eventuell wäre eine erneute Basiserhebung alle 5 bis 10 Jahre sinnvoll, um eine neue Grundlage für die Erhebung zu schaffen und um die durch die laufende Erhebung aufgebaute Datenbank zu überprüfen und zu bereinigen. Auch für die amtliche

(MBI. NRW 1977 S. 2089). Berichtsstellen sind die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Landes als örtliche Ordnungsbehörden.

Obdachlos im Sinne dieser Erhebung ist,

- wer ohne Unterkunft ist;
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder bei Benutzung mit Gefahren verbunden ist und
- wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seine engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-)Unterkunft der öffentlichen Hand untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist.

Obdachlos im Sinne dieser Erhebung ist nicht,

- wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt;
- wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist;
- wer sich um politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland bewirbt;
- wer als Aussiedler vorübergehend untergebracht ist.

Um einen Vergleich der Testerhebung zur Wohnungsnotfallstatistik mit der Erhebung über die Obdachlosigkeit zu ermöglichen, wurden die

<b>Durchschnittliche monatliche Fluktuation der Wohnungsnotfälle im Jahr 2000 nach Unterbringungsdauer</b>				
Unterbringungsdauer	Wohnungsnotfälle			
	Zugänge/Monat		Abgänge/Monat	
	insgesamt	Anteil an den Wohnungslosen je Monat	insgesamt	Anteil an den Wohnungslosen je Monat
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 1 Woche	119	94,2	117	92,6
über 1 Woche bis 1 Monat	60	69,7	52	60,4
über 1 Monat bis 1/2 Jahr	118	25,6	88	19,1
über 1/2 Jahr bis 1 Jahr	49	8,8	29	5,2
länger 1 Jahr	–	–	64	1,9
<b>Insgesamt</b>	<b>345</b>	<b>7,5</b>	<b>351</b>	<b>7,6</b>

Eine Abfrage bei den Gemeinden zur Abschätzung des Arbeitsaufwandes einer Stichtagserhebung im Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand einer laufenden Erhebung lieferte ein uneinheitliches Bild. Etwa die Hälfte der befragten Gemeinden schätzte den Arbeitsaufwand einer laufenden Erhebung geringer oder gleich dem einer Stichtagserhebung ein, während die andere Hälfte einen höheren Arbeitsaufwand bei einer laufenden Erhebung erwartete. Die Einschätzung des Arbeitsaufwandes war unabhängig von der tatsächlichen Fallzahl der Wohnungsnotfälle in den Gemeinden.

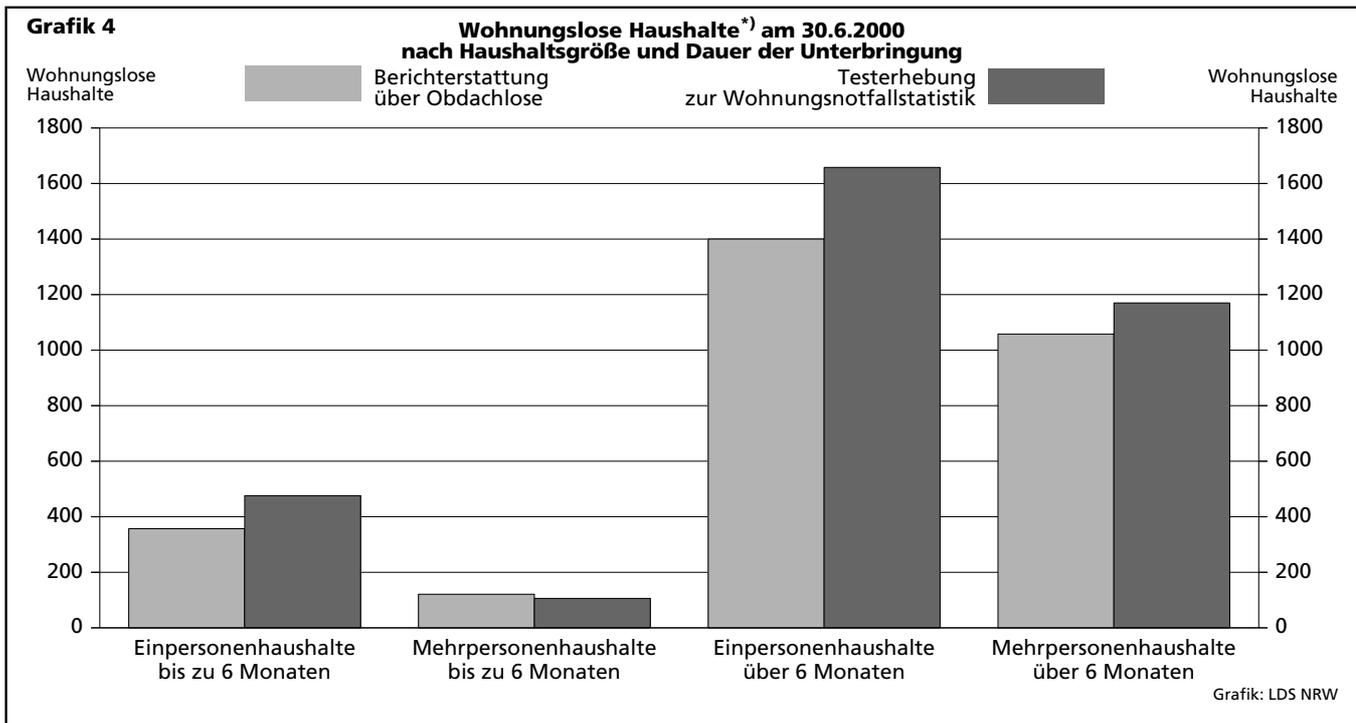
Bei einer regelmäßigen Stichtagserhebung – alle Fälle, auch die Altfälle, müssten jährlich neu erhoben werden – und einer in den Arbeitsablauf integrierten laufenden Erhebung – nur wenn ein Fall ohnehin bearbeitet werden müsste, würde auch ein Bogen für die Statistik ausgefüllt werden – dürfte sich der Arbeitsaufwand

Statistik dürfte eine laufende Erhebung kostengünstiger sein, da nur die Veränderungen und nicht jährlich alle Wohnungsnotfälle mit allen dazugehörigen Angaben neu zu erfassen wären.

Insgesamt ist aufgrund der deutlich besseren Interpretationsmöglichkeiten eine laufende Erhebung einer regelmäßigen Stichtagserhebung vorzuziehen.

### **Ergebnisvergleich mit der jährlichen Erhebung über die „Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen“**

Zum Stichtag 30. Juni wird jährlich in Nordrhein-Westfalen eine Erhebung über die Obdachlosigkeit durchgeführt. Rechtsgrundlage bildet der Runderlass „Obdachlosenerhebung“ des Innenministers NRW vom 19. 12. 1973 (SMBl. NRW 2061) in der geänderten Fassung vom 1. 12. 1977



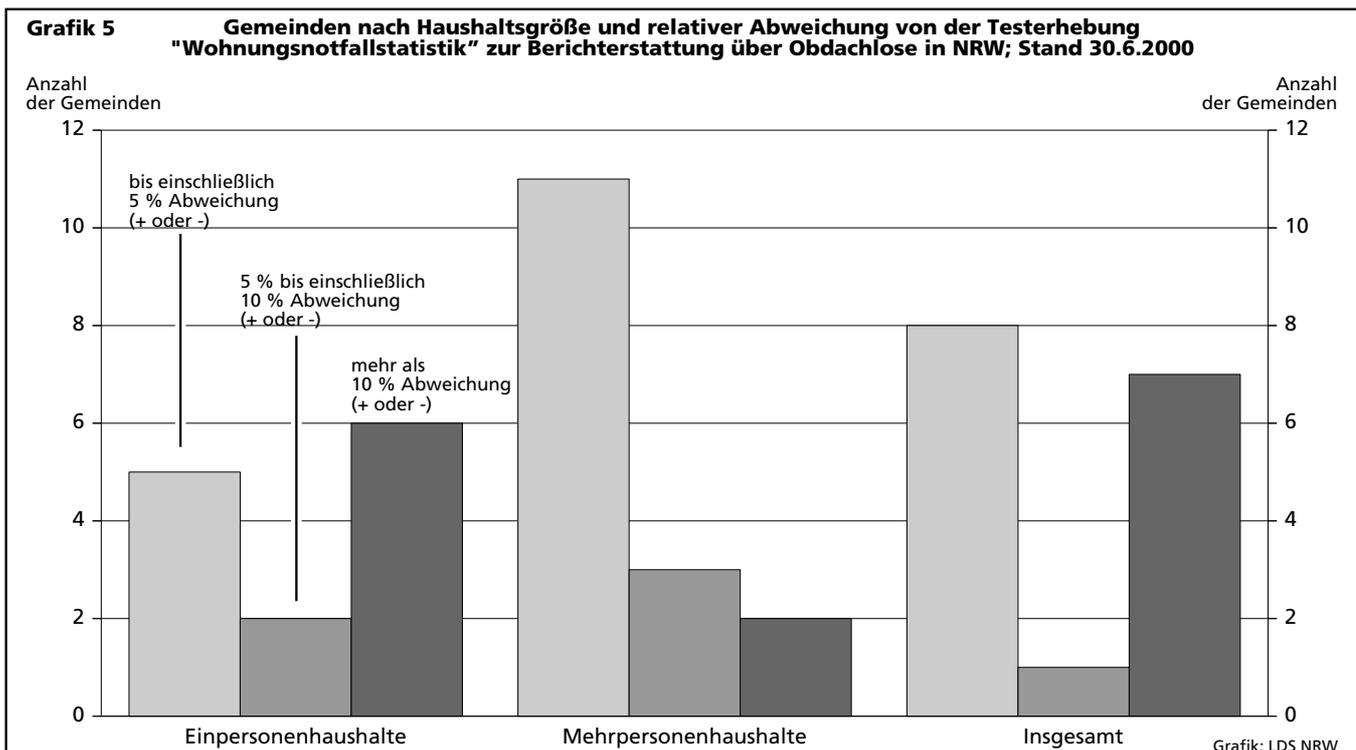
\*) ohne sozialhilferechtlich untergebrachte Haushalte

Ergebnisse der Testerhebung methodisch den Ergebnissen der Obdachlosenerhebung angepasst. Hierfür wurde ein Stichtagsergebnis zum 30. 6. 2000 generiert und die Merkmalsausprägungen anhand der Aussagen der Obdachlosenstatistik zusammengefasst. Diese Ergebnisse wurden dann den Ergebnissen der an der Testerhebung beteiligten Gemeinden aus der Erhebung über die Obdachlosigkeit gegenübergestellt.

Der Vergleich der beiden Erhebungen zeigt, dass die Ergebnisse wie erwartet nicht gravierend voneinander abweichen. Es zeigen sich keine Differenzen, die auf erhebungstechnische oder konzeptionelle Probleme innerhalb der Testerhebung hinweisen.

Insgesamt fällt auf, dass die Zahl der Wohnungslosen in der Testerhebung insgesamt etwas höher liegt als in

der Erhebung über die Obdachlosigkeit NRW. Diese Unterschiede treten vor allem im Bereich der Einpersonenhaushalte auf. Ein Grund dafür dürfte ihre vollständigere Erfassung im Rahmen der Testerhebung sein. In der Erhebung über die Obdachlosigkeit NRW werden z. B. die durch die freien Träger untergebrachten Haushalte, in der Regel Einpersonenhaushalte, nicht mit einbezogen. Im Rahmen der Testerhebung sollte die-



ser Personenkreis explizit miterhoben werden. Dies konnte im Rahmen der Testerhebung zwar nicht in allen Gemeinden realisiert werden, gleichwohl sind die in einigen Gemeinden auftretenden Differenzen zu den Ergebnissen der Erhebung über die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen dadurch zu erklären.

Der Vergleich der beiden Erhebungen ergibt, dass es durchaus sinnvoll ist, die in NRW etablierte Erhebung über die Obdachlosigkeit NRW durch eine neukonzipierte Wohnungsnotfallstatistik zu ersetzen und auch für NRW eine laufende Erhebung mit Auskunftspflicht bei Gemeinden, Landschaftsverbänden und freien Trägern einzuführen.

### Probleme im Rahmen der Erfassung der kurzfristig untergebrachten Haushalte und Personen

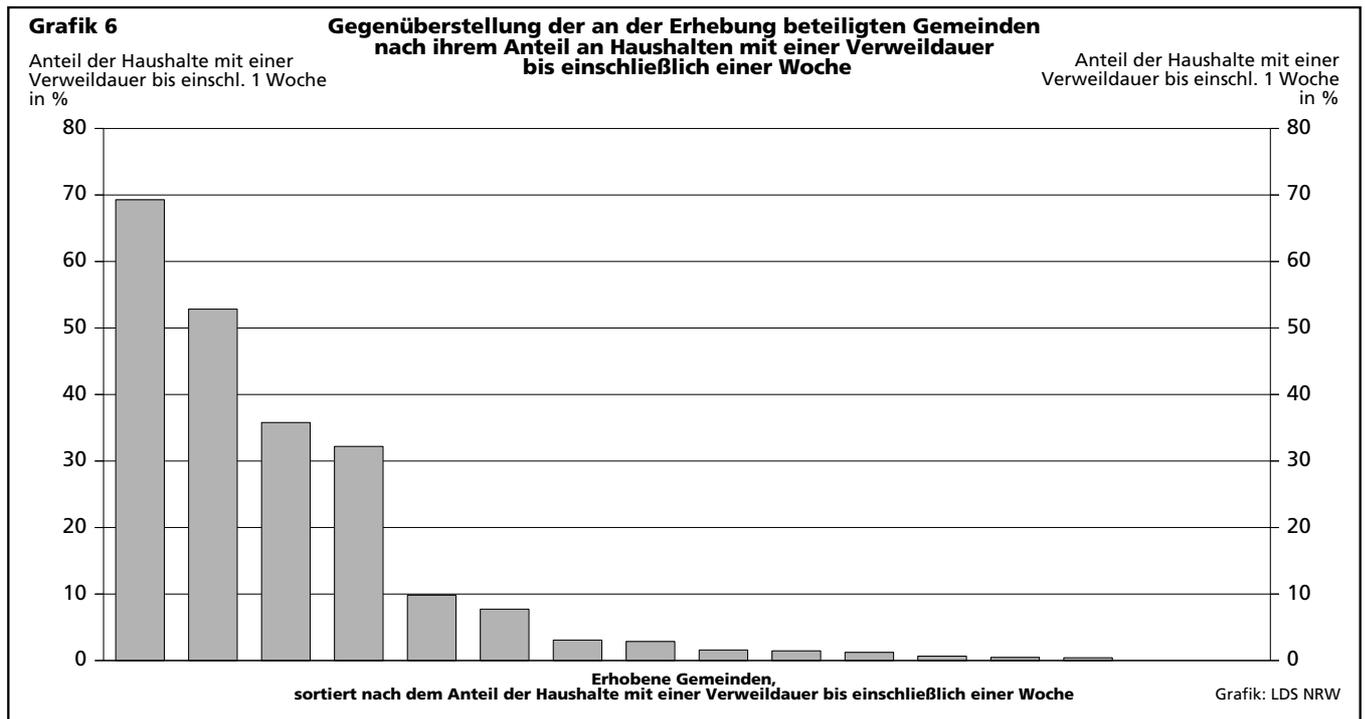
Die Erfassung der Haushalte und Personen, die bis zu einer Woche untergebracht sind, bereitete Probleme. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel keine vollständige Erfassung dieses Personenkreises gewährleistet werden konnte. Vor allem die Fälle, die durch die freien Träger untergebracht worden waren, konnten nicht alle erfasst werden.

Eine Befragung der Gemeinden zum Umfang der Erfassung der kurzfristig untergebrachten Haushalte ergab, dass diese nicht komplett erfasst worden waren. Drei Gemeinden gaben an, die kurzfristig bis zu einer Woche untergebrachten Haushalte im kommunalen Bereich nicht vollständig erhoben zu haben. In neun Gemeinden erfolgte die Erfassung dieser Gruppe durch die freien Träger nicht komplett. Zwei weitere Gemeinden haben eine Erfassung der kurzfristig untergebrachten Haushalte erst ab September realisiert. Alle Gemeinden gaben jedoch an, dass im kommunalen Erhebungsbereich die komplette Erfassung der Haushalte und Personen erfolgt sei, die vor Eintritt der Wohnungslosigkeit ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Für die freien Träger konnte auch dies nicht durchgängig gewährleistet werden. Gründe hierfür sind, dass es zur Zeit nicht überall üblich ist, die Angaben der Personen in Übernachtungseinrichtungen durchgängig zu erfassen. Hierfür besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung. Zum Teil wird nur die Zahl der Übernachtungen an die Gemeinden gemeldet. Ein weiteres Problem stellen Einrichtungen wie Frauenhäuser etc. dar, die zum Schutze ihrer Bewohner keine personenbezogenen Angaben an die Gemeinden weiterleiten.

Das Problem der Untererfassung der kurzzeitig untergebrachten Wohnungslosen könnte nur gelöst werden, wenn die Gemeinden und freien Träger per Gesetz verpflichtet würden, zum Zwecke der Statistik die Angaben aller untergebrachten Personen, auch bei nur einer Übernachtung, zu erfassen und diese Angaben über die Gemeinden an die statistischen Ämter weiterzuleiten.

### Problem der Mehrfachfälle

In der Erhebung werden Wohnungsnotfälle erhoben. Es kann jedoch sein, dass die selben Personen mehrfach zu unterschiedlichen Zeiten wohnungslos sind oder z. B. eine betreuende Einrichtung verlassen und sich in einer anderen Einrichtung erneut melden. In diesen Fällen ist es notwendig, Personen, die mehrmals auftreten, zu erkennen, da ansonsten die Zahl der wohnungslosen Personen überschätzt wird. Hierbei sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden, zum einen die Fälle, die mehrmals innerhalb einer Gemeinde auftreten, und zum anderen solche, die in mehreren Gemeinden als Wohnungsnotfälle geführt werden.



Die Doppelfälle innerhalb der Gemeinde führten im Rahmen der Testerhebung nicht zu Problemen. Die Gemeinden wurden gebeten, den Haushalt, der mehrmals institutionell untergebracht wurde, unter einer Haushaltsnummer zusammenzufassen.

Problematisch war das Erkennen von Doppelfällen zwischen unterschiedlichen Gemeinden. Für diese Prüfung wurden das genaue Geburtsdatum und das Geschlecht in die Erhebung integriert. Für Personen gleichen Geburtsdatums und Geschlechtes wurden die Daten den 15 betroffenen Gemeinden mit der Bitte mitgeteilt, nur für diese Prüfung die Namen der entsprechenden Personen dem LDS NRW mitzuteilen. Zwei Gemeinden teilten mit, dass sie dies aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht gewährleisten konnten, eine Gemeinde lehnte die Nennung der Namen aus Datenschutzgründen ab. Daher konnte im Rahmen der Testerhebung nur ein Teil der Doppelfälle geklärt werden. Jedoch zeigte sich anhand der Gemeinden, die sich an der Doppelfallprüfung beteiligt hatten, dass diese bei Lieferung der Namen unproblematisch durchgeführt werden konnte.

In ein Gesetz zur Wohnungsnotfallstatistik wäre daher die Prüfung

der Doppelfälle mit Lieferung der Namen der betroffenen Personen als Hilfsmerkmal zu integrieren. Dieses Hilfsmerkmal, das für die betroffenen Personen von den Gemeinden geliefert werden muss, würde nicht zusammen mit den Angaben der Wohnungsnotfallstatistik gespeichert, sondern nach erfolgtem Abgleich gelöscht.

### Unterschiede zwischen den Gemeinden

Bei der Analyse der Wohnungsnotfälle waren zwischen den Gemeinden große Unterschiede festzustellen. So war z. B. die Dauer der Unterbringung in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Die Unterschiede waren jedoch unabhängig von der Gemeindegröße.

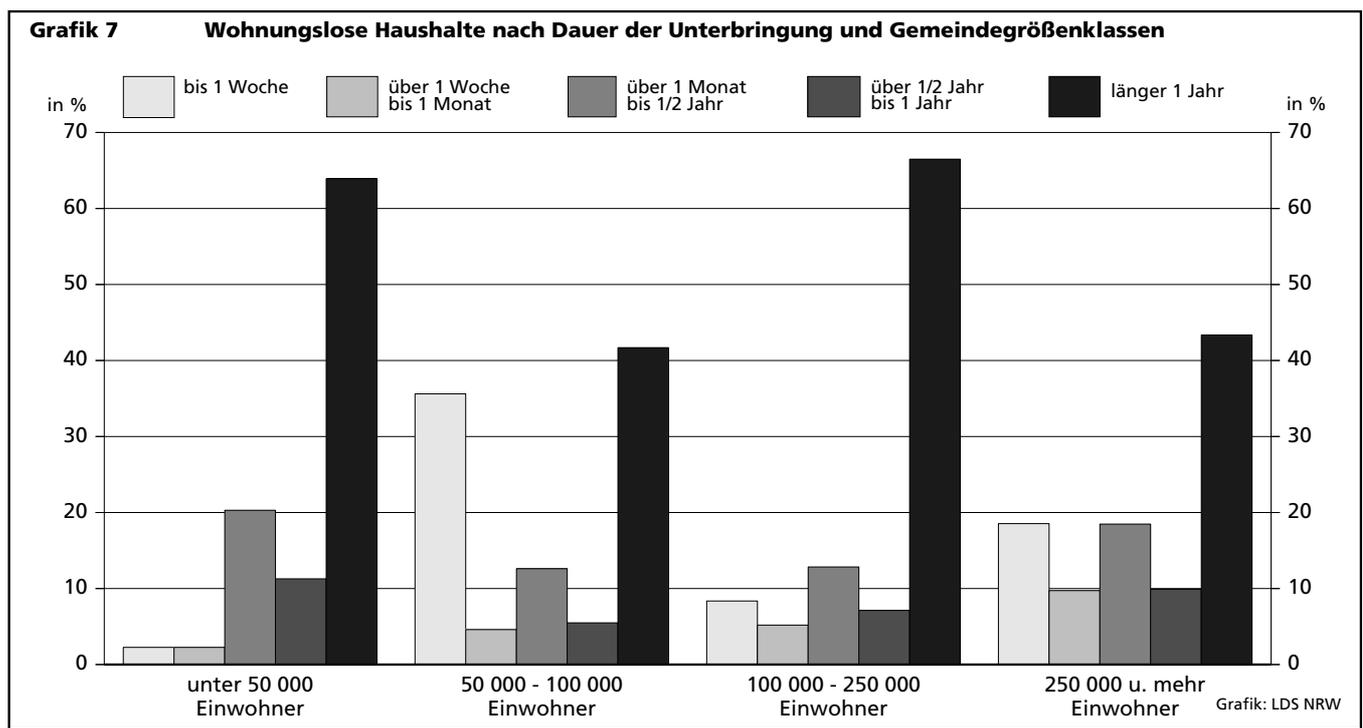
Des Weiteren schwankte die Zahl der Wohnungslosen zwischen den Gemeinden. Auch hier ist nicht die Größe der Gemeinde als erklärende Variable geeignet. Andere im Rahmen der Testerhebung untersuchte Angaben lieferten hierzu auch keine Erklärungsansätze.

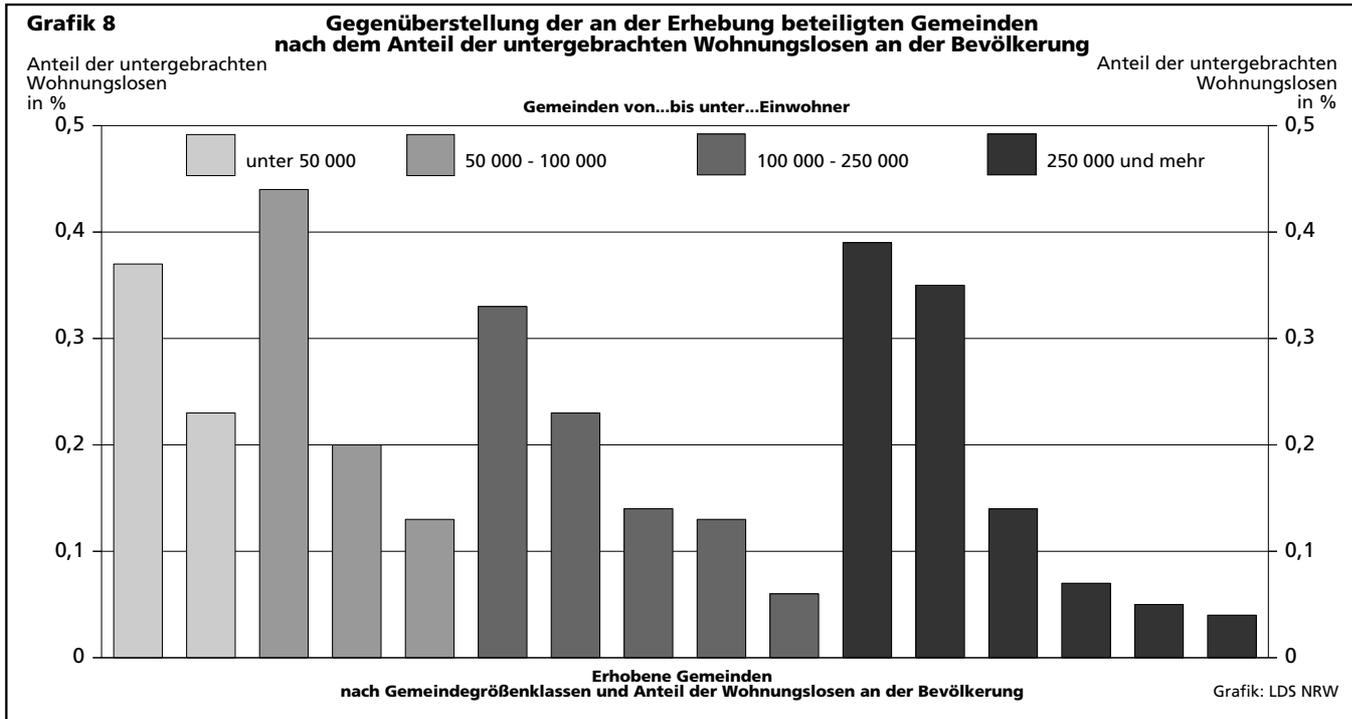
Laut Aussagen der Gemeinden spielen bei der Zahl der Wohnungslosen andere Faktoren eine größere Rolle. Für die kurzfristig

untergebrachten Personen soll z. B. die Infrastruktur wie S-Bahnanschluss etc. von Bedeutung sein. Für längerfristig untergebrachte Personen sind die Arbeitslosenquoten, die Art der zur Verfügung stehenden Unterkünfte etc. als erklärende Variablen zu nennen. Nähere Analysen hierzu waren im Rahmen dieser Testerhebung, vor allem auf Basis der wenigen beteiligten Gemeinden, nicht möglich. Um solche Analysen durchführen zu können, wäre eine Vollerhebung bei allen Gemeinden und Einrichtungen erforderlich. Die Interpretation der Ergebnisse müsste dann unter Einbeziehung weiterer Begleitinformationen erfolgen.

Auch um eine Angabe der Gesamtzahl der Wohnungsnotfälle zu erhalten, ist eine Vollerhebung unerlässlich. Aufgrund der großen nicht klar strukturierten Unterschiede zwischen den Gemeinden ist eine Hochrechnung der Gesamtzahl der Wohnungslosen aus den Ergebnissen einer Stichprobe von Gemeinden nicht möglich.

Es ist daher nur eine Vollerhebung bei allen Gemeinden, den Landschaftsverbänden und allen mit Wohnungsnotfällen betrauten Einrichtungen der freien Wohlfahrtsflege mit Auskunftspflicht sinnvoll.





### Vorschläge für die Veränderung des Fragebogens

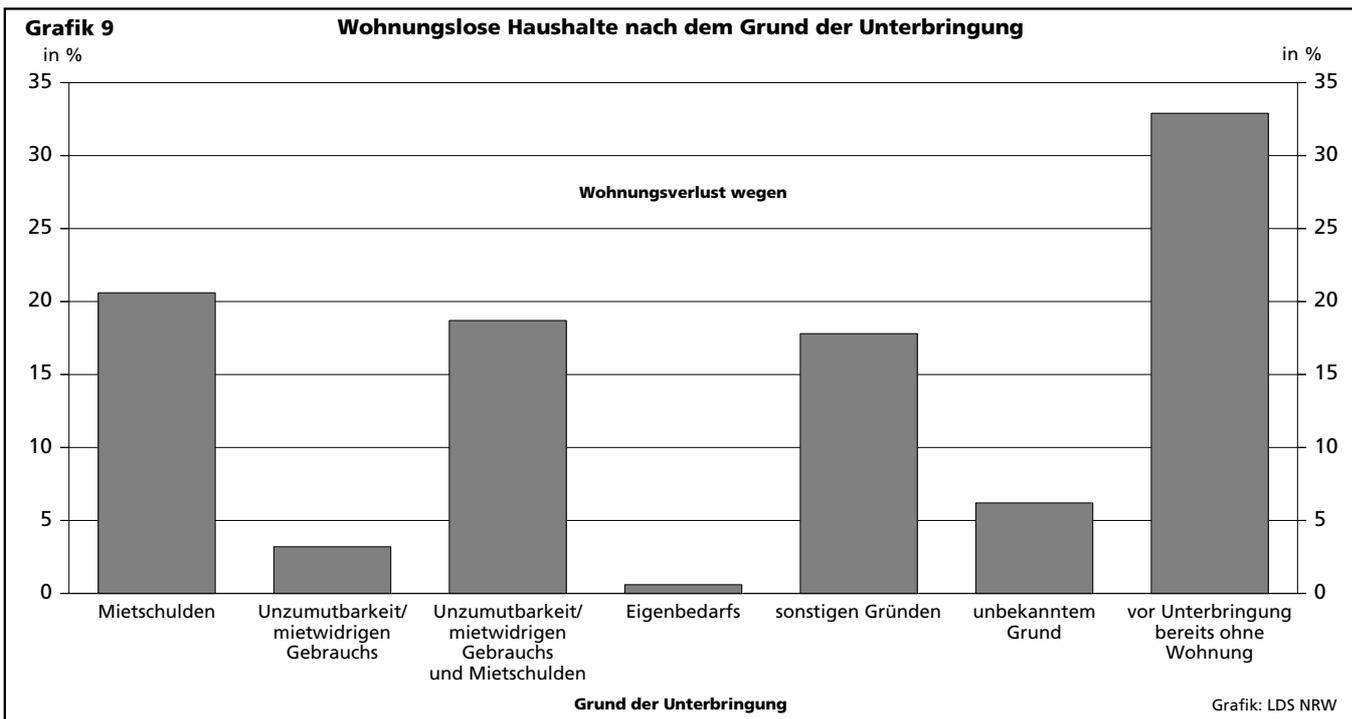
Im Rahmen dieser Testerhebung wurde beschlossen, bei den Fragen zum Grund der Einweisung, zur Art der Unterbringung und zum Grund der Beendigung eine offene Position für Klartextangaben einzuführen, um diese Kategorien besser spezifizieren zu können. Anhand dieser Angaben sollten Vorschläge

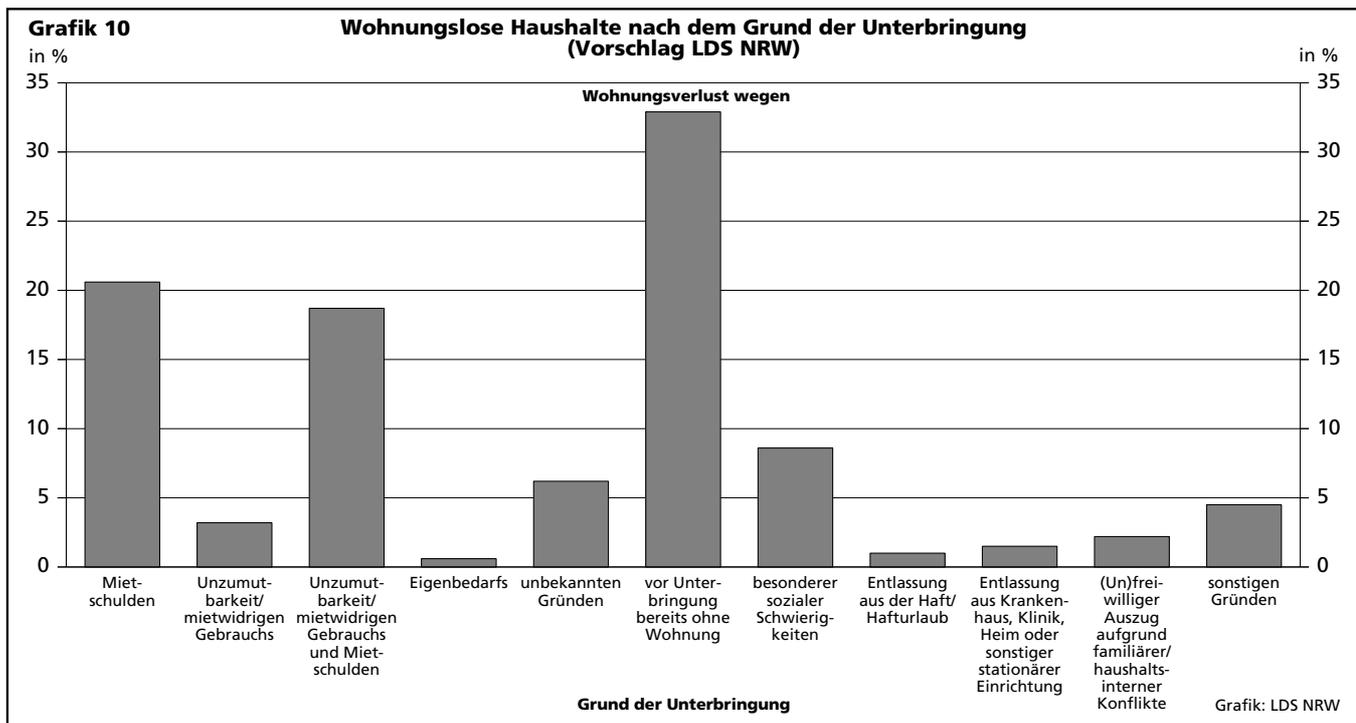
für einen endgültigen Fragebogen einer zukünftigen Erhebung entwickelt werden. Ein endgültiger Fragebogen sollte zwar unter den o. a. Fragen als Position eine „sonstige“ Restgröße enthalten, diese sollte jedoch nicht als offene Frage formuliert werden, da die Angaben zu diesen Positionen sehr heterogen waren und nur schwer zu sinnvollen Kategorien zusammengefasst werden konnten. Außerdem führten diese Positionen durch nach-

trägliche Signierarbeiten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand.

### Grund der Unterbringung

Die Kategorien „Wohnungsverlust wegen Mietschulden“, „Wohnungsverlust wegen Unzumutbarkeit/mietwidrigen Gebrauchs“, „Wohnungsverlust wegen Unzumutbarkeit/mietwidrigen Gebrauchs und Mietschulden“ sollten in jedem Fall





in dieser Form beibehalten werden. Auch die Kategorie „Vor der Unterbringung bereits ohne Wohnung“ ist unverzichtbar, da diese Kategorie mit 2 782 Fällen (= 32,9 %) von insgesamt 8 452 Fällen die häufigst genannte Kategorie war. Eine Kategorie „aus unbekanntem Grund“ ist zwar unbefriedigend, jedoch zeigen die Ergebnisse, dass eine solche Kategorie in eine Wohnungsnotfallerhebung mit integriert werden muss, da in 6,2 % der Wohnungsnotfälle kein Grund für die Wohnungsnot angegeben werden konnte. Nur in 50 Fällen (= 0,6 %) wurde Kündigung wegen Eigenbedarf als Grund der Wohnungslosigkeit angegeben. Trotzdem sollte diese Kategorie erhalten bleiben, um für die Diskussion der Wohnungslosigkeit „durch Kündigungen wegen Eigenbedarfs“ diesen Aspekt quantifizieren zu können.

In diesem Fragenbereich ist die Restgröße mit 1 487 Fällen sehr groß. Daher ist es notwendig, zusätzliche Antwortkategorien einzuführen. Hier empfiehlt sich nach Durchsicht der Nennungen unter sonstiger Unterbringungsgrund, die Kategorien „besondere soziale Schwierigkeiten“, „Entlassung aus der Haft/Hafturlaub“, „Entlassung aus Krankenhaus, Klinik, Heim oder sonstiger stationärer Einrichtung“ und „(un-)freiwilliger Auszug

aufgrund von familiären/haushaltsinternen Konflikten“ aufzunehmen. Führt man diese Kategorien mit in die Untersuchung ein, bleibt noch eine Restgröße von 525 Haushalten, bei denen es sich jedoch mehr oder minder um Einzelfälle handelt. Eine sinnvolle Zusammenfassung in Kategorien ist hier nicht mehr möglich; z. B. wurde als Grund „Wohnungsbrand“ (0,3 %), „Kündigung“ (0,2 %) oder „Durchreise“ (0,1 %) angegeben.

### Art der Unterbringung

Die Art der Unterbringung wurde im Fragebogen sehr detailliert erfasst. Daraus resultiert, dass die Sammelposition „sonstige Unterbringung“ unter 2 % (156 Haushalte) liegt. Eine Auswertung der Klartextangaben ergab aber, dass als zusätzlich Kategorie „Heim nach §§ 39, 40 BSHG“ aufgenommen werden sollte, da 119 Fälle in diese Kategorie gehören. Die Restgröße von 37 Haushalten sind Sonderformen der einzelnen Gemeinden und sollten nicht explizit abgefragt werden.

Weiterhin ist zu empfehlen, auf die Unterscheidung in „mit Einverständnis des Eigentümers“ und „ohne Einverständnis des Eigentümers“ bei den Kategorien „Einwei-

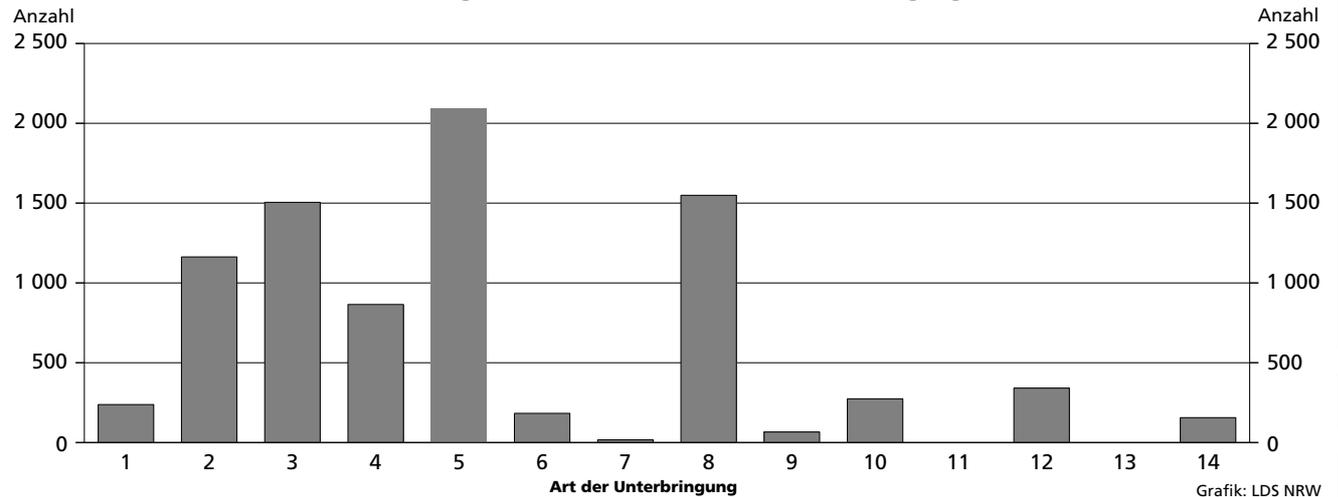
sung in die alte Wohnung“ und „Einweisung in eine andere Wohnung“ zu verzichten, da im Rahmen der Erhebung kein Fall bekannt geworden ist, in dem die Einweisung ohne Einverständnis des Eigentümers erfolgt ist.

### Grund der Beendigung

Von 4 215 Fällen lag eine Angabe zur Beendigung vor. Beim Grund der Beendigung fiel auf, dass der Auszug aus der Unterbringung mit unbekanntem Aufenthalt dominierte (2 385 Fälle = 56,6 %).

Eine tiefergehende Analyse ergab, dass es sich bei diesen Haushalten zu 97,6 % um Einpersonenhaushalte handelte. Von diesen waren 78,0 % in Gemeinschaftsunterkünften und 12,5 % in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei diesen Einpersonenhaushalten dürfte es sich in vielen Fällen um Nichtsesshafte handeln. Diese Kategorie dürfte aber nur im begrenzten Maße weiter untersucht und klassifiziert werden können.

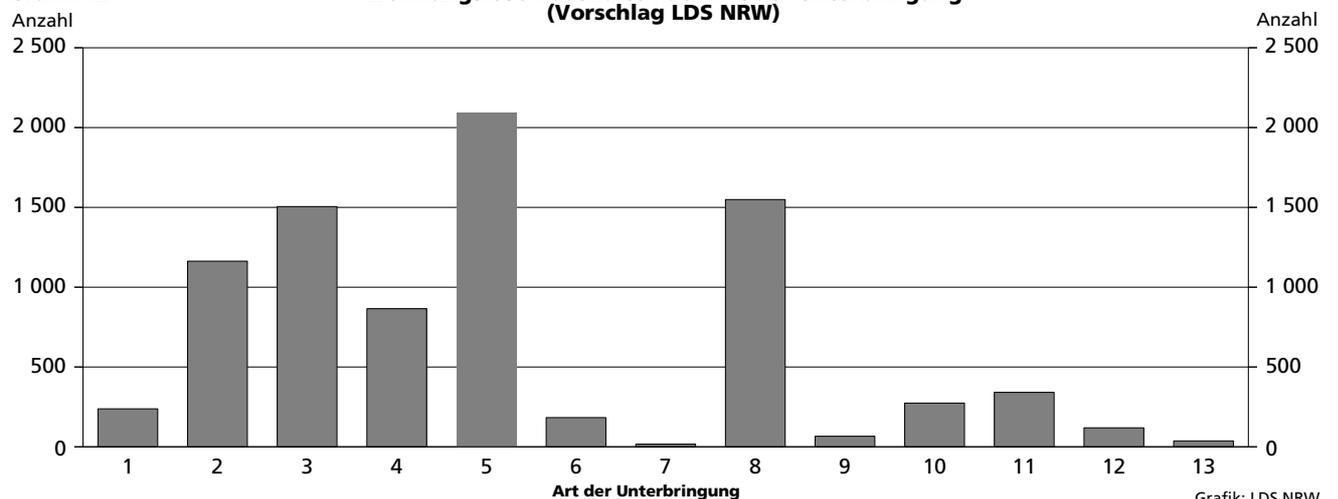
Betrachtet man die übrigen Kategorien für den Grund der Beendigung, so fällt auf, dass die Kategorie „sonstiger Verbleib“ mit 423

**Grafik 11****Wohnungslose Haushalte nach Art der Unterbringung**

Unterbringung erfolgte

- 1 in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 72 BSHG teilstationär oder ambulant
- 2 in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 72 BSHG stationär
- 3 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft mit Standard Sozialer Wohnungsbau
- 4 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft mit Substandard
- 5 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft
- 6 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege mit Standard Sozialer Wohnungsbau
- 7 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege mit Substandard
- 8 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege in einer Gemeinschaftsunterkunft
- 9 im Hotel, in einer Pension oder einem angemieteten Privatquartier
- 10 als Einweisung in die "alte" Wohnung mit Einverständnis des Eigentümers
- 11 als Einweisung in die "alte" Wohnung ohne Einverständnis des Eigentümers
- 12 als Einweisung in eine andere Wohnung mit Einverständnis des Eigentümers
- 13 als Einweisung in eine andere Wohnung ohne Einverständnis des Eigentümers
- 14 als sonstige Unterbringung

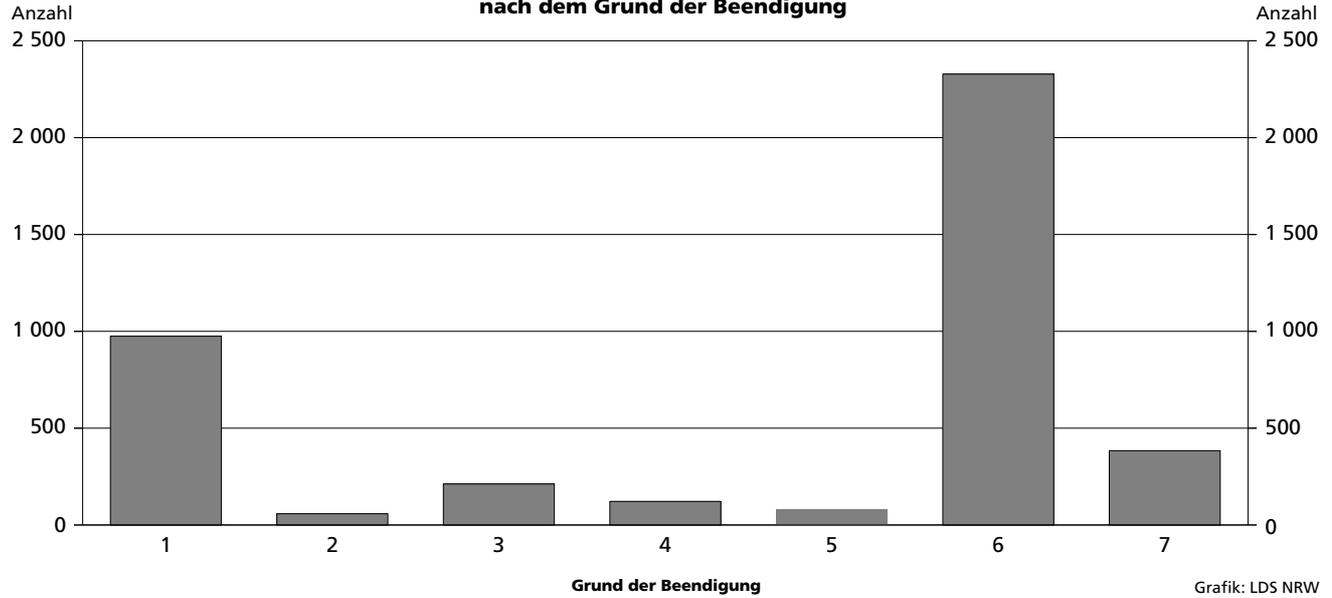
Grafik: LDS NRW

**Grafik 12****Wohnungslose Haushalte nach Art der Unterbringung  
(Vorschlag LDS NRW)**

Unterbringung erfolgte

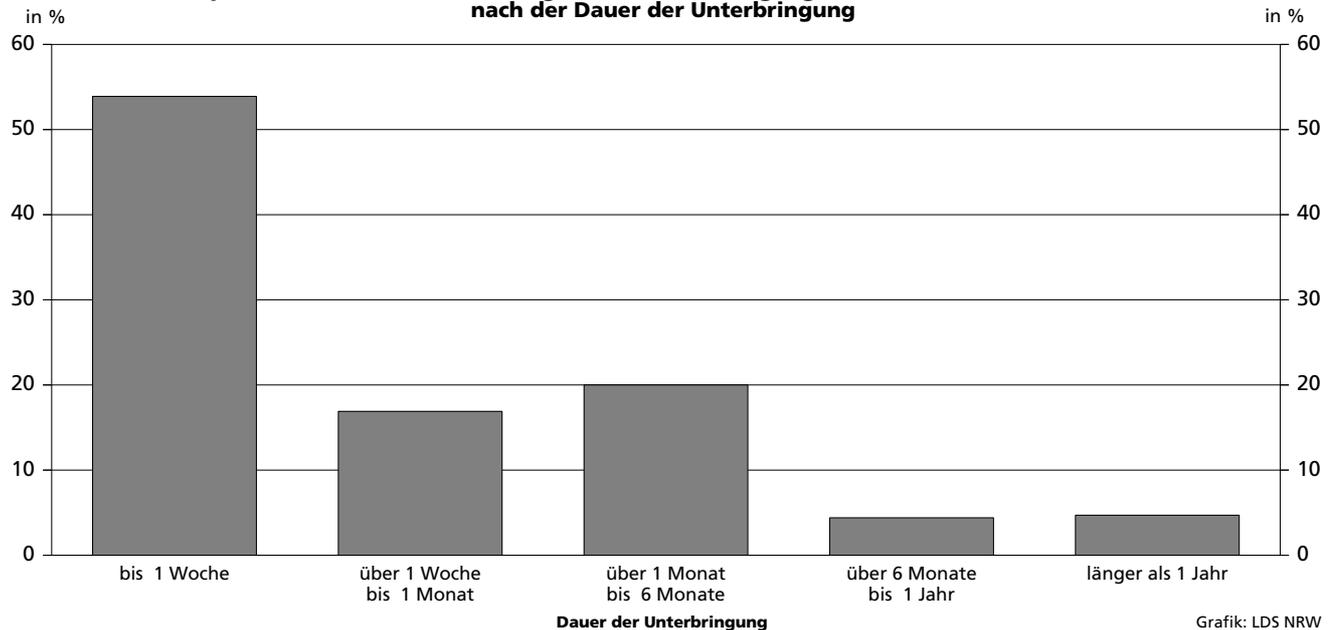
- 1 in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 72 BSHG teilstationär oder ambulant
- 2 in einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 72 BSHG stationär
- 3 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft mit Standard Sozialer Wohnungsbau
- 4 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft mit Substandard
- 5 in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft
- 6 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege mit Standard Sozialer Wohnungsbau
- 7 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege mit Substandard
- 8 in einer örtlichen Obdachlosenunterkunft der freien Wohlfahrtspflege in einer Gemeinschaftsunterkunft
- 9 im Hotel, in einer Pension oder einem angemieteten Privatquartier
- 10 als Einweisung in die "alte" Wohnung mit Einverständnis des Eigentümers
- 11 als Einweisung in eine andere Wohnung
- 12 im Heim nach §§ 39, 40 BSHG
- 13 als sonstige Unterbringung

Grafik: LDS NRW

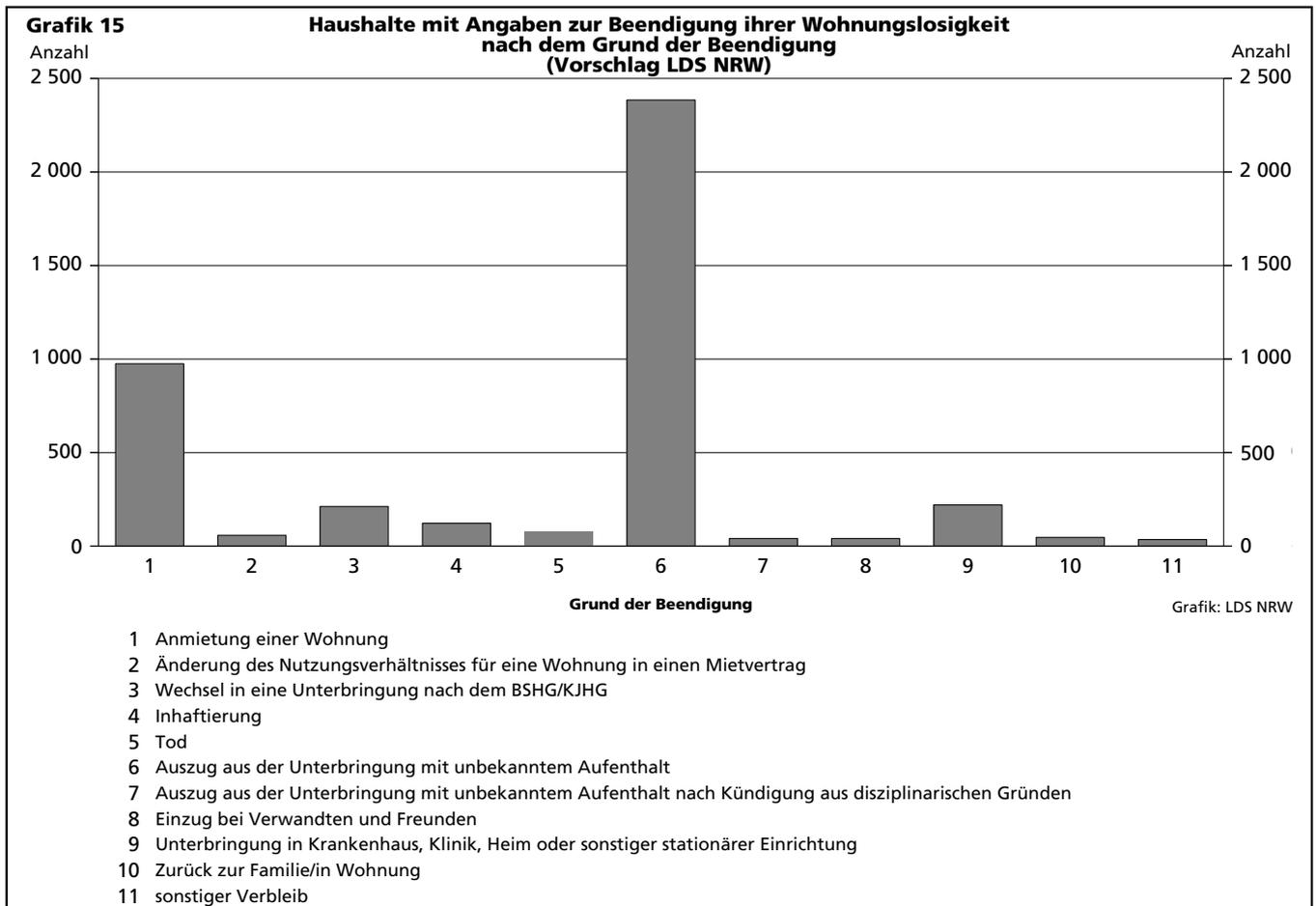
**Grafik 13****Haushalte mit Angaben zur Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit nach dem Grund der Beendigung**

- 1 Anmietung einer Wohnung
- 2 Änderung des Nutzungsverhältnisses für eine Wohnung in einen Mietvertrag
- 3 Wechsel in eine Unterbringung nach dem BSHG/KJHG
- 4 Inhaftierung
- 5 Tod
- 6 Auszug aus der Unterbringung mit unbekanntem Aufenthalt
- 7 sonstiger Verbleib

Grafik: LDS NRW

**Grafik 14****Einpersonenhaushalte mit Auszug aus der Unterbringung mit unbekanntem Aufenthalt nach der Dauer der Unterbringung**

Grafik: LDS NRW



Fällen auch relativ groß ist. Aus den Klartextangaben ergibt sich, dass es sinnvoll ist, die Kategorien „Kündigung aus disziplinarischen Gründen“, „Einzug bei Verwandten und Freunden“, „Unterbringung in Krankenhaus, Klinik, Heim oder sonstiger stationärer Einrichtung“ aufzunehmen. In diesem Falle würde nur eine Restgröße von 35 Einzelfällen wie z. B. „mit Drückerkolonne“, „Bundeswehr“ oder „Rückkehr ins Heimatland“ verbleiben.

### Erfahrungen zur Erfassung der vorbeugenden Obdachlosenhilfe

Die Erhebung zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat zu relativ heterogenen Ergebnissen geführt. Aus unterschiedlichen Gründen waren nicht alle Gemeinden bereit, an der Erhebung teilzunehmen. (Eine Gemeinde nahm nicht an der Erhebung teil, da nicht alle Wünsche der Gemeinde zum Inhalt des Erhebungsbogens realisiert werden konnten. Diese Gemeinde forderte eine sehr detaillier-

te Erfassung der Beratungsfälle, was jedoch vom Aufwand her für andere Gemeinden – vor allem für kleinere – nicht zu leisten gewesen wäre. Zusätzlich gab die Gemeinde an, dass bei den freien Trägern Unklarheit bestände, wie die Bögen auszufüllen wären. Eine weitere Gemeinde konnte die Erhebungsbögen nicht ausfüllen, da zu viele freie Träger in die vorbeugende Betreuung von Wohnungsnotfällen involviert wären und die Ergebnisse innerhalb der Gemeinde nicht zusammengeführt werden können. Die dritte Gemeinde gab an, an der Erhebung zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe aufgrund des zu hohen Arbeitsaufwandes nicht teilnehmen zu können.)

Zwölf Gemeinden haben an der Erhebung mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen teilgenommen. Acht Gemeinden meldeten im Zuge der abschließenden Befragung der Gemeinden, beim Ausfüllen der Fragebögen keine Probleme gehabt zu haben. Sieben dieser Gemeinden halten die Erhebung in der vorgeschlagenen Form für praktikabel. Des

Weiteren traten bei einzelnen Gemeinden Probleme auf, die für eine künftige Erhebung ggf. durch vorbereitende oder flankierende Maßnahmen zu beseitigen wären:

- Eine Gemeinde verneint die Praktikabilität, da im Fragebogen Hinweise zur sozialen Situation der Betroffenen und zu den bestehenden regionalen Hilfesystemen fehlen.
- Vier Gemeinden gaben in der abschließenden Befragung an, beim Ausfüllen der Erhebungsunterlagen Schwierigkeiten gehabt zu haben. Zwei der vier Gemeinden gaben trotz der gravierenden Probleme mit dem Fragebogen an, dass die Erhebung in der vorgeschlagenen Form durchgeführt werden könnte.
- Eine Gemeinde meldete, dass die abgefragten Daten zu einem erheblichen Umfang nicht erfasst würden.
- Einer Gemeinde waren die Fragen zu undifferenziert.
- Eine Gemeinde hatte mehrere Stellen, die in die Erhebung involviert waren und somit Probleme mit Doppelerfassungen.
- Eine Gemeinde konnte nicht alle

Fälle erfassen, da die Fälle vorbeugender Wohnungsnotfallhilfe nicht zentral gemeldet wurden.

- Eine Gemeinde konnte für 50 Fälle keine detaillierten Angaben machen.

auch sicherlich nicht dienlich wären, ist die Entwicklung eines einheitlichen Fragebogens, den alle Gemeinden gleich verstehen und ohne Probleme ausfüllen können

grundlage der Unterbringung zu ermöglichen, ist es jedoch sinnvoll, die rechtliche Grundlage der Unterbringung im Fragebogen zu erfassen.

<b>Anzahl der Gemeinden mit Aussagen zur Durchführbarkeit der Erhebung zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe</b>		
Beantwortung des Fragebogens zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe	Die Erhebung zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe konnte von ... Gemeinden	
	durchgeführt werden	nicht durchgeführt werden
Keine Probleme bei der Beantwortung	7	1
Probleme bei der Beantwortung	2	2

Die Analyse der ausgefüllten Quartalsfragebögen zur vorbeugenden Obdachlosenhilfe ergab, dass in den Gemeinden verschiedenartige Probleme beim Ausfüllen der Fragebögen aufgetreten sind. In allen Gemeinden waren Auffälligkeiten zu erkennen, die auf Erhebungsprobleme hindeuten. Sechs Gemeinden konnten nicht alle Fragen beantworten. Zusätzlich fiel auf, dass die bekannt gewordenen Fälle im Rahmen der vorbeugenden Obdachlosenhilfe im Verhältnis zu den Wohnungsnotfällen selten waren. In zwei Gemeinden kommen auf weniger als 10 Fälle der vorbeugenden Obdachlosenhilfe 100 Wohnungsnotfälle. In zwei weiteren Gemeinden sind es 20 – 25 Fälle pro 100 Wohnungsnotfälle.

Insgesamt ist zu vermuten, dass im Bereich der vorbeugenden Obdachlosenhilfe eine deutliche Untererfassung vorlag. Im Gegensatz dazu hatte eine Gemeinde mehr Fälle der vorbeugenden Obdachlosenhilfe als Wohnungsnotfälle.

Die Untersuchung zeigt, dass die Ergebnisse zwischen den Gemeinden stark variieren. Dies kann daran liegen, dass die vorbeugende Obdachlosenhilfe in den Gemeinden sehr unterschiedlich organisiert wird und dass die Ergebnisse der Gespräche mit den Betroffenen uneinheitlich, zum Teil dezentral oder gar nicht schriftlich festgehalten werden. Ein weiterer Grund kann sein, dass der Fragebogen von den Gemeinden unterschiedlich verstanden wurde. Da es im Bereich der Betreuung der von Wohnungsnot bedrohten Haushalte keine streng festgelegten Regeln gibt, die der Problematik

und der zu einem interpretierbaren Länderergebnis führt, nur eingeschränkt möglich.

Daher wird empfohlen, auf die Erfassung der von Wohnungsnot bedrohten Haushalte zu verzichten.

### **Fazit und Zusammenfassung**

Die Testerhebung hat ergeben, dass es grundsätzlich möglich ist, die Zahl der Wohnungsnotfälle zu erfassen. Um dies jedoch effektiv und einheitlich durchführen zu können, ist es notwendig, dass die Experten den Begriff „Wohnungsnotfall“ bzw. „Wohnungslosigkeit“ eindeutig abgrenzen. Diese Definition muss im Gesetz über eine Wohnungsnotfallstatistik enthalten sein. Die im Rahmen der Testerhebung gewählte Definition „ohne eigenen Mietvertrag“ erwies sich als nur eingeschränkt geeignet. Sie wurde von den Gemeinden unterschiedlich interpretiert. Die verschiedenen Institutionen waren sich z. B. nicht einig, ob Personen, die in Obdachlosenheimen der freien Wohlfahrtspflege untergebracht sind, per Definition über einen Heimvertrag und somit über einen befristeten Mietvertrag verfügen.

Eine Unterscheidung zwischen „sozialhilferechtlicher“ und „ordnungshilferechtlicher“ Unterbringung erwies sich erhebungstechnisch als nicht sinnvoll, da die Abgrenzung zwischen beiden Formen der Unterbringung nicht trennscharf ist. Alle Wohnungsnotfälle sollten mit einem einheitlichen Erhebungsbogen erfasst werden. Um Analysen zur Rechts-

Ziel sollte eine laufende Erhebung sein, da nur diese erlaubt, Aussagen über die Dauer der Unterbringung zu ermöglichen. Gleichzeitig kann nur über eine laufende Erhebung eine Untererfassung im Bereich der kurzfristigen Unterbringung vermieden werden. Einige Gemeinden gaben an, dass sie den Aufwand einer laufenden Erhebung tendenziell höher einschätzen als den einer Stichtagserhebung. Insgesamt dürfte für eine eingeführte laufende Erhebung für die Gemeinden auf Dauer ein geringerer Aufwand zu erwarten sein als für eine jährliche Stichtagserhebung. Auch für die amtliche Statistik wäre eine laufende Erhebung auf Dauer kostengünstiger, da nur die Veränderungen erfasst werden müssen.

Wichtig im Rahmen einer Wohnungsnotfallstatistik ist, dass die Erhebung nicht nur bei den Gemeinden durchgeführt wird, sondern dass die Landschaftsverbände oder andere Institutionen, die Wohnungsnotfälle betreuen, in die Erhebung integriert werden. Die Erfassung der Wohnungsnotfälle, die von freien Trägern betreut werden, bildet hier eine besondere Problematik. Es ist notwendig, dass auch diese Institutionen per Gesetz verpflichtet werden, an der Erhebung mitzuwirken, da sonst eine deutliche Untererfassung der Wohnungsnotfälle zu erwarten ist. Auch für die Gemeinden ist eine Erhebung nur mit Auskunftspflicht sinnvoll, da nur eine Vollerhebung zu interpretierbaren Ergebnissen führt. Aufgrund der stark gemeindeabhängigen Zahl der Wohnungsnotfälle, die von einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Faktoren beeinflusst wird, ist eine auf einer Stichprobe basierende Hochrechnung der Zahl der Wohnungsnotfälle nicht zuverlässig möglich.

Um Doppelerfassungen und Koordinationsprobleme zu vermeiden, muss in jeder Gemeinde eine koordinierende Stelle eingerichtet werden, die alle Fragebögen, sowohl die der freien Träger als auch die der Ge-

meinde sammelt und als zentraler Ansprechpartner für die Statistik zur Verfügung steht. Die Wohnungsnotfälle, die von den Landschaftsverbänden betreut werden, können entweder über die Gemeinden, in denen die Einrichtungen angesiedelt sind, oder zentral über die Landschaftsverbände gemeldet werden. Beide Verfahren führen zu keinen größeren Problemen.

Probleme im Rahmen der Erhebung traten bei den kurzfristig untergebrachten Personen und Haushalten auf. Für diese werden die Daten, die für eine statistische Erfassung benötigt werden, nicht generell erfasst. Auch dieses Problem ist nur über eine Auskunftspflicht zu lösen, da nur so die Institutionen dazu verpflichtet werden können, die Angaben zu dokumentieren. Findet dies nicht statt, ist eine Erfassung der Personen, die bis zu einer Woche unter-

gebracht werden, nicht hinreichend vollständig möglich.

Um Personen erkennen zu können, die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Gemeinden untergebracht werden, und somit Gemeindeübergreifende Doppelerfassungen zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass der Name der Person als Hilfsmerkmal in der Erhebung erfasst werden darf. Für Personen, die nicht über das Geburtsdatum und das Geschlecht eindeutig identifiziert werden können, muss der Name als Hilfsmerkmal an die statistischen Ämter geliefert werden. Dieses Hilfsmerkmal ist nach der Identifikation der Doppelfälle zu löschen und zu vernichten. Eine Speicherung dieses Merkmals zusammen mit den Angaben der Wohnungsnotfallstatistik ist nicht notwendig.

Der im Rahmen der Testerhebung eingesetzte Fragebogen kann bis auf

einige kleinere Anpassungen in den Merkmalsausprägungen, die sich aufgrund der Klartextangaben ergeben haben, für die Erhebung eingesetzt werden. In einigen Einzelfällen können Merkmalsausprägungen entfallen, da sie im Rahmen der Testerhebung nicht vorkamen. Die Erfassung von Klartextangaben sollte in einer dauerhaft laufenden Erhebung vermieden werden, da eine detaillierte Analyse solcher Angaben sehr aufwändig ist, und nach Anpassung des Frageprogramms nur besondere Einzelfälle unter der Position „Sontiges“ subsumiert werden.

Zur Erhebung der vorbeugenden Obdachlosenhilfe ist festzustellen, dass die Empfehlung der Projektgruppe „Machbarkeitsstudie“, auf eine solche Erhebung zu verzichten, auf Basis der in der Testerhebung gemachten Erfahrungen bestätigt wird.

# Anpassung der Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung an das neue Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Dipl.-Volkswirt Hans-Jürgen Treeck

*Das neue Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen aus dem Jahre 1995 (ESVG 95) hat weit reichende Auswirkungen auf die nationalen wie auch auf die regionalen Rechnungen mit sich gebracht. Das ESVG 95 wurde auf der Grundlage einer Ratsverordnung der Europäischen Union allen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgeschrieben. Mit dieser Verordnung soll die europaweite Harmonisierung der Methodik, Konzepte, Definitionen, Klassifikationen und Verbuchungsregeln sichergestellt werden, damit zur Unterstützung der EU-Politik zuverlässige und vergleichbare Daten über die Volkswirtschaften und Regionen der Mitgliedstaaten zu Verfügung stehen. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten für die Ebene der Bundesländer konnten nun auch die aus den Landeswerten abgeleiteten Kreisergebnisse an das neue europäische System angepasst werden. Zusätzlich sind die Schlüsselgrößen, die die regionale Verteilung der Wertschöpfung bestimmen, überarbeitet worden.*

*Für die Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens stehen nun Ergebnisse für die Berichtsjahre ab 1991 zur Verfügung, die untereinander voll vergleichbar sind. Häufig werden von Datenkonsumenten Zahlen für einen längeren Zeitraum benötigt. Daher wäre es wünschenswert gewesen, auch die Jahre vor 1991 anzupassen. Dies war jedoch nicht möglich, weil die zu regionalisierenden Landeswerte vorerst nur rückwirkend bis 1991 revidiert worden sind.*

*Im Rahmen dieser Ausführungen soll dem Datennutzer deutlich gemacht werden, welche Konsequenzen die Einführung des neuen ESVG auf die Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung gehabt haben. Dabei geht es u.a. um konzeptionelle und wirtschaftssystematische Änderungen und um den erneuten Nachweis des Bruttoinlandsprodukts für die Kreise und kreisfreien Städte. Außerdem wird ausführlich die Berechnungsmethodik erläutert. Abschließend werden die Auswirkungen der Revision auf die Berechnungsergebnisse untersucht.*

## Neues Bewertungskonzept

Als herausragende konzeptionelle Änderung brachte das ESVG 95 in der Entstehungsrechnung die Anwendung eines neuen Bewertungskonzepts mit sich. Anstatt zu Marktpreisen müssen nun Produktionswert und Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen bewertet werden. Der Herstellungspreis ist nach dem ESVG 1995 der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält, ohne die auf die

se Güter zu zahlenden Gütersteuern, zuzüglich aller empfangenen Gütersubventionen.

Da die Güterwerte nicht zu Herstellungspreisen in den Basisstatistiken erfasst werden, lässt sich die zu Herstellungspreisen bewertete Produktion nicht direkt ermitteln. Daher muss in den Berechnungen der Produktionswert zu Marktpreisen der einzelnen Wirtschaftsbereiche um den Saldo aus den Gütersteuern und den Gütersubventionen bereinigt werden. Nach der bisherigen Regelung waren die Umsatzsteuer und die Importabgaben als Teil der Gütersteuern bereits nicht mehr in der zu Marktpreisen bewerteten Produktion für die einzelnen Wirtschaftsbereiche enthalten. Um vom Marktpreis- auf das Herstellungspreis-konzept umzusteigen, sind nur noch die so genannten „Sonstigen Gütersteuern“ von den Marktpreisen abzuziehen und die „Sonstigen Gütersubventionen“ hinzuzufügen.

Bei den Sonstigen Gütersteuern handelt es sich um die Verbrauchsteuern (z. B. Mineralöl-, Tabak-, Biersteuer) und die Verkehrsteuern (z. B. Versicherung-, Wechsel-, staatliche Grunderwerbsteuer).

<b>Übergang von der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen auf die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen</b>
<b>Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen je Wirtschaftsbereich</b>
<b>– Sonstige Gütersteuern</b>
<b>Verbrauchsteuern (z. B. Mineralöl-, Tabak-, Biersteuer)</b>
<b>Verkehrsteuern (z. B. Versicherung-, Wechsel-, staatliche Grunderwerbsteuer)</b>
<b>+ Sonstige Gütersubventionen</b>
<b>= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen je Wirtschaftsbereich</b>

## Wegfall der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten

Bisher wurde zusätzlich zu den jährlichen Kreisergebnissen der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen in zweijährlichem Rhythmus die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten auf Kreisebene ermittelt. Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ergab sich durch Abzug der Produktionssteuern von der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen sowie durch Hinzufügen der Subventionen.

Die Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten war wichtig, weil besonders die Verbrauchssteuern als Teil der Produktionssteuern zu regionalen Verzerrungen der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen führen konnten. Die regional starke Konzentration der diesen Steuern zugrunde liegenden Produktion machte sich vor allem an den Raffineriestandorten bemerkbar. Dort konnte die durch das hohe Mineralölsteueraufkommen überhöhte Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen bei der Analyse der Ergebnisse leicht zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Durch den Übergang auf die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen entfällt die Notwendigkeit der Berechnung einer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, da die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nun die Wirtschaftskraft der Regionen ohne die störenden Einflüsse der Verbrauchsteuern wirklichkeitstreu abbildet.

Theoretisch kann die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten auch nach dem ESVG 1995 berechnet werden, indem von der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen die sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstige Subventionen) subtrahiert werden. Wegen ihrer Bedeutungslosigkeit wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten im neuen ESVG nicht dargestellt.

Das ESVG 1995 bringt nicht nur die Verbesserung mit sich, dass bei den Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung anstelle von zwei Aggrega-

ten nur noch ein einziges berechnet zu werden braucht. Darüber hinaus sind bei der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nun auch die Wirtschaftsbereichsergebnisse um die o. a. Steuern bereinigt. Bei der früheren Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten konnten die Ergebnisse aufgrund der methodischen Unsicherheiten nur unaufgegliedert nachgewiesen werden.

## Übergang auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen

Der Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, dem auch das LDS NRW angehört, hatte das BIP der Kreise und kreisfreien Städte nur bis zur Revision 1983 berechnet, weil für einen weiteren Nachweis regionalspezifische Informationen über die damals neu eingeführten Bereinigungsposten zwischen Bruttowertschöpfung und BIP fehlten. Der o. a. Arbeitskreis hat nun beschlossen, die Berechnung des BIP für die Kreise und kreisfreien Städte aller Bundesländer wieder aufzunehmen. Dies erleichtert vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bewertungskonzepte von Bruttowertschöpfung und BIP die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Länder- und Bundeszahlen. Außerdem verwendet die EU Kreisergebnisse des BIP pro Kopf für Zwecke ihrer Regional- und Strukturpolitik.

Als Folge des neuen Bewertungskonzepts hat sich auch der Übergang von der Bruttowertschöpfung auf das BIP geändert. Ausgangspunkt ist nun die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen aller Wirtschaftsbereiche. Zunächst wird – wie bisher – die „Unterstellte Bankgebühr“ abgezogen, die früher als „Unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen“ bezeichnet wurde. Anstatt der früheren Bereinigungsposten „Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer“ und „Einfuhrabgaben“ werden jetzt die Gütersteuern zur Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen pauschal hinzugefügt und die Gütersubventionen abgezogen. Dadurch ist das Bruttoinlandsprodukt weiterhin zu Marktpreisen bewertet.

Die Regionalisierung der Bereinigungsposten zwischen der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen folgt den Empfehlungen des Methodik-Handbuchs „Bruttowertschöpfung und Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen“, das vom Statistischen Amt der EU (Eurostat) herausgegeben worden ist. Danach werden die Landeswerte der Bereinigungsposten in demselben Verhältnis auf die Kreise und kreisfreien Städte aufgeteilt wie die unbereinigte Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche in diesen Gebietseinheiten zueinander stehen. In gleicher Weise werden auch die Bundeswerte der Bereinigungsposten auf die Bundesländer geschlüsselt. Dieses Verfahren führt dazu, dass vor allem die Ver-

Übergang auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP)	
ESVG 95	Früheres ESVG
Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen aller Wirtschaftsbereiche (unbereinigt) – unterstellte Bankgebühr	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen aller Wirtschaftsbereiche (unbereinigt) – unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen
= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen aller Wirtschaftsbereiche (bereinigt) + Gütersteuern – Gütersubventionen	= Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen aller Wirtschaftsbereiche (bereinigt) + Einfuhrabgaben + Nichtabziehbare Umsatzsteuer
<b>= BIP zu Marktpreisen</b>	<b>= BIP zu Marktpreisen</b>

brauchsteuern, die zunächst von der Bruttowertschöpfung der entsprechenden Wirtschaftsbereiche eines Landes abgezogen worden sind, in diesem Land nicht in derselben Höhe wieder der Gesamtwertschöpfung hinzugefügt werden. Durch die Regionalisierung mit der Bruttowertschöpfung aller Bereiche werden sie relativ gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Dadurch ist auch der Vergleich des BIP der kreisfreien Städte und Kreise nicht durch die in Wirklichkeit unterschiedlich hohe regionale Belastung mit Verbrauchsteuern beeinträchtigt.

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen und dem BIP zu Marktpreisen, in dem sich der Saldo aus den Gütersteuern und den Gütersubventionen sowie der unterstellten Bankgebühr ausdrückt, wird auf Kreisebene nicht separat nachgewiesen, da er für sich nicht interpretierbar ist.

## Neue Wirtschaftsbereiche

Im Rahmen der Revisionsarbeiten mussten die Berechnungen auf die europäische Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1 (WZ 93 in der deutschen Fassung) umgestellt werden. Intern werden die Kreisergebnisse weiterhin in tiefer Wirtschaftsbereichsgliederung berechnet (s. u.). Die Anzahl der jetzt veröffentlichten, zusammengefassten Wirtschaftsbereiche ab Berichtsjahr 1996 ist im Vergleich mit den alten Bereichen gleich geblieben. Inhaltlich haben sich vor allem die Dienstleistungsbereiche stark geändert. Nach dem neuen Konzept der NACE Rev. 1, das sich an der Art der Tätigkeit einer Wirtschaftseinheit orientiert, können in einem Wirtschaftsbereich die Angaben von Wirtschaftseinheiten verschiedener Sektoren enthalten sein. Daher gibt es nicht mehr den alten Bereich „Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck“. An seiner Stelle wurde zunächst der eng abgegrenzte Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ als Darunter-Position des

zusammengefassten großen Bereichs „Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister, öffentliche und private Dienstleister“ veröffentlicht. Nun hat der Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ beschlossen, diese Gliederung aufzugeben und die beiden Bereiche „Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister“ und „Öffentliche und private Dienstleister“ separat nachzuweisen. Dies passt sich besser an die Gliederungsebene der NACE Rev. 1 an.

Die Überarbeitung der Ergebnisse für die Berichtsjahre vor 1996 bereitete vor allem große Schwierigkeiten, weil hierfür die Ausgangsdaten mit wenigen Ausnahmen nur nach der alten WZ 79 zur Verfügung standen. Aus diesem Grunde musste für die Jahre 1991 bis 1995 ein behelfsmäßiges Rückschreibungsverfahren angewandt werden. Hierbei wurden die neuen Ergebnisse für 1996 mit Hilfe der Veränderungsraten der alten Ergebnisse auf die Vorjahre nach Wirtschaftsbereichen zurückgerech-

### Veröffentlichungsbereiche der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen ab Berichtsjahr 1996

1. Land- und Forstwirtschaft; Fischerei
2. Produzierendes Gewerbe
3. Darunter Verarbeitendes Gewerbe
4. Handel, Gastgewerbe und Verkehr
5. Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister
6. Öffentliche und private Dienstleister

Der frühere Bereich „Handel und Verkehr“ ist jetzt um das Gastgewerbe, das den Dienstleistungsunternehmen zugeordnet war, erweitert. Das Verarbeitende Gewerbe hat sich zwar von der Bezeichnung her nicht verändert. Es ist aber jetzt inhaltlich anders abgegrenzt. So gehört z. B.

net. Dazu mussten die Wirtschaftsbereiche in etwa vergleichbar sein. Dies war nur in sehr grober Gliederung nach vier zusammengefassten Bereichen möglich. Wegen der Vermischung von staatlichen und privaten Aktivitäten innerhalb der neuen Bereiche konnten die gesamten Dienst-

### Veröffentlichungsbereiche der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen für die Berichtsjahre 1991 bis 1995

1. Land- und Forstwirtschaft; Fischerei
2. Produzierendes Gewerbe
3. Dienstleistungsbereiche

die Gewinnung von Steinen und Erden nicht mehr dazu. Dieser Bereich ist nach der NACE Rev. 1 mit dem Bergbau zusammengefasst. Die Reparaturbereiche sind in den Handel übergewechselt und das Verlagsgewerbe ist neu zum Verarbeitenden Gewerbe hinzugekommen.

## Rückrechnung der Ergebnisse

Da die Landesergebnisse rückwirkend bis zum Berichtsjahr 1991 auf das neue ESVG 95 umgestellt worden sind, konnte dies auch nur für dieselbe Zeitreihe bei den Kreisberechnungen nachvollzogen werden.

leistungsbereiche von Finanzierung, Vermietung, Dienstleistungen für Unternehmen bis hin zu den öffentlichen und privaten Dienstleistern nur als ein einziger Bereich zurückgeschrieben werden. Die eingeschränkten Möglichkeiten zur Umstellung der Ergebnisse 1991 bis 1995 auf die neue Wirtschaftszweigsystematik haben dazu geführt, dass die neuen Ergebnisse für diese Jahre nur nach drei zusammengefassten Wirtschaftsbereichen veröffentlicht werden konnten.

## EU-Lieferprogramm

Für die Zwecke der EU sind neben nationalen Ergebnissen auch Regio-

nalwerte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen an Eurostat in Luxemburg zu übermitteln. Die Lieferungen sind Bestandteil der ESVG-Verordnung und damit rechtsverbindlich.

Für ihre Regionalpolitik braucht die EU Ergebnisse in feiner regionaler Differenzierung. Daher gehören zum Lieferprogramm Tabellen mit Ergebnissen der verschiedensten Aggregate der Drei-Seiten-Rechnung für Regierungsbezirke einerseits und für Kreise und kreisfreie Städte andererseits. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach den drei stark zusammengefassten Wirtschaftsbereichen „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „Produzierendes Gewerbe“ und „Dienstleistungsbereiche“ zu liefern. Die Erfüllung dieser Anforderung bereitet keine Probleme. Nach der jetzigen Verfahrensweise können die Kreisergebnisse jedoch nicht – wie gefordert – 24 Monate nach dem Berichtsjahr vorgelegt werden. Dies liegt daran, dass die auf die Gebiete aufzuteilenden Landesergebnisse aus der Originärberechnung nicht rechtzeitig genug fertiggestellt werden. Aus diesem Grunde ist geplant, zunächst eine vorläufige Kreisberechnung durchzuführen. Sie soll auf den erheblich früher vorliegenden Landesergebnissen der 3. Fortschreibung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen aufsetzen.

Für die Regierungsbezirke sind u. a. Angaben zur Bruttowertschöpfung nach 17 Wirtschaftsbereichen bereitzustellen. Dies ist der regionalen VGR zur Zeit nicht möglich. Die Schwierigkeit ist hierbei, dass Ergebnisse für Regierungsbezirke nur im Rahmen der Kreisberechnungen als Zusammenfassung der zugehörigen Kreisergebnisse errechnet werden können. Damit unterliegen die Regierungsbezirksergebnisse von der Datenbasis her denselben Einschränkungen wie die Kreiswerte. Allerdings wird die Qualität der Regierungsbezirksergebnisse etwas besser sein, weil auf dieser Ebene ein Fehlerausgleich stärker zum Tragen

kommen dürfte als bei den kleineren Kreisen. Aufgrund des relativ großen Unsicherheitsbereichs der Ergebnisse wird von der regionalen VGR gegenwärtig ein Nachweis der Regierungsbezirksergebnisse in der geforderten Wirtschaftsbereichstiefe nicht für vertretbar gehalten. Da das gesamte Lieferprogramm sehr umfassend ist und nicht sofort vollständig erfüllt werden kann, gesteht Eurostat den Mitgliedstaaten Ausnahmen bis zum Jahr 2005 zu. Hinsichtlich der Regierungsbezirksergebnisse der Bruttowertschöpfung akzeptiert Eurostat, dass bis zu diesem Jahr nur Ergebnisse für Bundesländer geliefert werden brauchen, und diese nur nach 6 Wirtschaftsbereichen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe; Baugewerbe; Handel, Gastgewerbe und Verkehr; Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen; Öffentliche und private Dienstleister).

## Bezugsgrößen

Damit die Regionen nach ihrer Wirtschaftskraft untereinander verglichen werden können, wird der Einfluss der unterschiedlichen Gebietsgrößen ausgeschaltet. Dazu werden Bezugswerte herangezogen und Pro-Kopf-Werte des BIP errechnet. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften legt dem BIP der Regionen die Einwohnerzahlen zugrunde. Dies ist jedoch problematisch. Das BIP wird in vielen Regionen nicht allein durch die Aktivitäten der in dieser Region ansässigen Einwohner erwirtschaftet. Vielmehr kommen Einpendler in die Region hinein und tragen zum heimischen Produktionsergebnis bei. Auspendler erhöhen das BIP in anderen Regionen. Dadurch wird bei Verwendung dieser Bezugsgröße die Wirtschaftskraft in Regionen mit hohem Überschuss an Einpendlern gegenüber den Auspendlern – wie z. B. Köln oder Düsseldorf – überschätzt, in Regionen mit hohem Auspendlerüberschuss – wie z. B. Rhein-Sieg-Kreis oder Kreis Aachen – unterschätzt.

Da das BIP nach dem Inlandskonzept abgegrenzt ist, eignet sich eher eine inlandsbezogene Bezugsgröße. Hier bieten sich die Erwerbstätigen im Inland an, die vom Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung“ ermittelt werden. Die Erwerbstätigenzahlen bzw. das auf dieser Grundlage berechnete Arbeitnehmerentgelt werden auch in einigen Wirtschaftsbereichen zur Aufteilung der Bruttowertschöpfung auf die Regionen verwendet (s. u.). Der Arbeitskreis berechnet die Zahlen getrennt nach Selbstständigen, Arbeiter(inne)n und Angestellten, Beamtinnen und Beamten sowie geringfügig Beschäftigten in tiefer Wirtschaftsbereichsgliederung. Datenbasis sind in erster Linie die Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zur Ermittlung der Selbstständigen wird in der Regel unterstellt, dass die Anzahl der Betriebe der Anzahl der Selbstständigen entspricht. Angaben über die Beamtinnen und Beamten liefert die Personalstandstatistik im öffentlichen Dienst.

## Berechnungsmethoden

Im Zuge der Anpassung der Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung an das ESVG 95 wurden auch die Berechnungsmethoden überarbeitet. Dies war vor allem wegen der neuen Dienstleistungsbereiche notwendig. Die Ausführungen beschränken sich hier nicht allein auf die Änderungen. Dem Leser soll ein Gesamtüberblick über die in den einzelnen Wirtschaftsbereichen verwendeten Schlüsselmethoden vermittelt werden. Durch die Kenntnis der Berechnungsgrundlagen wird ihm die Beurteilung der Ergebnisqualität erleichtert. Es ist jedoch dabei zu bedenken, dass nicht nur die Kreismethoden darüber entscheiden, inwieweit die Kreisergebnisse fundiert sind. Auch die Qualität der Landesergebnisse, die mit Hilfe der Kreismethoden auf die Gebiete verteilt werden, wirkt sich auf Ergebnisse aus.

Für die **Landwirtschaft** gibt es die jährlich im Rahmen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom

Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelte Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen für Regierungsbezirke. Diese Werte können mit den Standardbetriebseinkommen aus der Agrarstrukturenerhebung (Totalerhebung) auf die Kreise und kreisfreien Städte aufgeteilt werden. Im Bereich **Forstwirtschaft** werden direkt die Landeswerte der Bruttowertschöpfung mit den Standardbetriebseinkommen der Kreise und kreisfreien Städte geschlüsselt. Früher fielen die Kreiszahlen im Rahmen der Agrarberichterstattung nur in vierjährigen Abständen an. Seit dem Berichtsjahr 1999 gibt es sie zweijährlich. Bei den Berechnungen werden in den Zwischenjahren die Gewichte der Kreise innerhalb der Regierungsbezirke bzw. bei der Forstwirtschaft innerhalb des Landes konstant gehalten.

Im **Produzierenden Gewerbe** – mit Ausnahme des Ausbaugewerbes – kann die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen für die Kreise und kreisfreien Städte zum großen Teil direkt ermittelt werden; und zwar grundsätzlich nach demselben Verfahren wie in der Länderrechnung. Hauptpfeiler der Berechnungen sind die Kostenstrukturenerhebungen. Aus den dort nachgewiesenen Angaben wird die Bruttowertschöpfung für jedes einzelne Unternehmen ermittelt. Da es keine Wertschöpfungsergebnisse für örtliche Einheiten gibt, muss die Wertschöpfung für die sog. „Mehrbetriebsunternehmen“ auf diejenigen Regionen verteilt werden, in denen diese Unternehmen Zweigniederlassungen haben. Dies geschieht mit Hilfe geeigneter betriebsbezogener Größen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Kostenstrukturenerhebungen im Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe um Stichprobenerhebungen, die weder für die Bundesländer noch für die Kreise und kreisfreien Städte repräsentativ sind. Daher müssen die Werte für die nicht durch die Kostenstrukturenerhebungen erfassten Wirtschaftseinheiten hinzugeschätzt werden.

In den Wirtschaftsbereichen **Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden** sowie **Verarbeitendes Gewerbe** wird die Bruttowertschöpfung aus der Kostenstrukturenerhebung zunächst an die neuen Konzepte des ESVG 95 angepasst, indem sie z. B. um die Verbrauchsteuern vermindert wird. Diese Steuern können ebenfalls der Kostenstrukturenerhebung entnommen werden. Keine Informationen liegen dagegen für die Sonstigen Gütersubventionen vor. Sie werden am Ende des Rechenprozesses den Gesamtwerten aus anderen Quellen zugefügt.

Die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital können regional mit unterschiedlichem Einsatzverhältnis am Produktionsergebnis beteiligt sein. Daher wird die Bruttowertschöpfung jedes Mehrbetriebsunternehmens vor der Verteilung auf die zugehörigen Betriebe in einen **arbeits-** und einen **kapitalbezogenen Teil** aufgespalten. Dies geschieht nach dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne, -gehälter und Sozialkosten (arbeitsbezogene Merkmale) zu den verbrauchsbedingten Abschreibungen auf Sachanlagen und Fremdkapitalzinsen (kapitalbezogene Merkmale) des Mehrbetriebsunternehmens aus der Kostenstrukturenerhebung stehen.

Anschließend wird die arbeitsbezogene Bruttowertschöpfung des Mehrbetriebsunternehmens nach dem Verhältnis auf die Zweigbetriebe aufgeteilt, in dem die Löhne und Gehälter dieser Betriebe aus dem Monatsbericht zueinander stehen. Analog zur Verteilung der arbeitsbezogenen Bruttowertschöpfung wird bei der kapitalbezogenen Bruttowertschöpfung des Mehrbetriebsunternehmens verfahren. Dieser Teil der Wertschöpfung wird mit den Bruttoanlageinvestitionen aus der jährlichen Investitionserhebung auf die Zweigbetriebe aufgeteilt. Damit sie den betrieblichen Kapitaleinsatz repräsentieren, werden die Bruttoanlageinvestitionen der Betriebe für den jeweils letzten Zeitraum von 10 Jahren aufsummiert.

Die kapitalbezogene Bruttowertschöpfung der Mehrbetriebsunter-

nehmen wird in dem Wirtschaftsbereich „Tabakverarbeitung“ sowie in dem Teilbereich „Mineralölverarbeitung“ nicht mit den Bruttoanlageinvestitionen regionalisiert. In der **Tabakverarbeitung** wird sie aufgrund der dort besonderen Strukturen mit dem Produktionswert des Bereichs aus der vierteljährlichen Produktionserhebung auf die Zweigbetriebe verteilt und im Teilbereich **Mineralölverarbeitung** mit der Raffinerieproduktion nach Angaben des Mineralölwirtschaftsverbandes.

Die dargestellte differenzierte Verteilung der Wertschöpfung der Mehrbetriebsunternehmen nach Arbeit und Kapital entspricht voll den Anforderungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften. Allerdings lässt sich dieses Verfahren nicht auf alle Unternehmen anwenden, weil die Kostenstrukturenerhebung nur eine Stichprobe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen ist. Die Bruttowertschöpfung der nicht erfassten Wirtschaftseinheiten wird anhand aggregierter Daten über den Produktionswert und die Vorleistungen berechnet. Dabei werden die Umsätze, die hier gleichzeitig den Produktionswert bilden, verschiedenen Quellen entnommen. Zunächst werden die Umsätze der nicht in der Kostenstrukturenerhebung erfassten Mehrbetriebsunternehmen aus dem Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen mit den Anteilen der Zweigbetriebe an den Löhnen und Gehältern aus dem Monatsbericht für Betriebe regional abgegrenzt und dann mit den Umsätzen der Einbetriebsunternehmen aus dem Monatsbericht zusammengeführt. Die aggregierten Umsätze für die Kleinbetriebe liefern der Industriebericht für Kleinbetriebe und die vierteljährliche Handwerksberichterstattung. Die so ermittelten Umsätze der nicht in der Kostenstrukturenerhebung erfassten Wirtschaftseinheiten werden anschließend – gemäß Vorschrift des ESVG 95 – um den Wert der von den Wirtschaftseinheiten eingekauften Handelsware vermindert.

Für die Vorleistungen der nicht in der Kostenstrukturenerhebung erfass-

**Übersicht über das Berechnungsverfahren der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen auf Kreisebene**

<b>Wirtschaftsbereich</b>	<b>Schlüsselgröße</b>	<b>Datenquelle</b>
Land- und Forstwirtschaft	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen, Standardbetriebseinkommen	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Agrarberichterstattung
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	Kostenstrukturhebung, Monatsbericht für Betriebe, Investitionserhebung für Betriebe, Industriericht für Kleinbetriebe, Handwerksberichterstattung, Handwerkszählung
Energie- und Wasserversorgung	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	Kostenstruktur- und Jahreserhebung, Monatsbericht für Betriebe, Monatsbericht über die öffentliche Elektrizitätsversorgung, Angaben der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme
Bauhauptgewerbe	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	Kostenstrukturhebung, Jahres- und Investitionserhebung, Monatsbericht, Totalerhebung
Ausbaugewerbe	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Handel und Gastgewerbe	Umsatz, fortgeschrieben mit Erwerbstätigenzahlen	Handels- und Gaststättenzählung, Erwerbstätigenrechnung
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Kredit- und Versicherungsgewerbe	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Grundstücks- und Wohnungswesen, ohne Vermietung von eigenen Wohngebäuden und Wohnungen	Umsatz	Umsatzsteuerstatistik
Vermietung von eigenen Wohngebäuden und Wohnungen	Wohnfläche	Statistik des Gebäude- und Wohnungsbestands
Vermietung beweglicher Sachen, Datenverarbeitung und Datenbanken, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	Arbeitnehmerentgelt, Umsatz (Einkommensansatz)	Kreisberechnung des Arbeitnehmerentgelts, Umsatzsteuerstatistik
Forschung und Entwicklung	Arbeitnehmerentgelt	Kreisberechnung des Arbeitnehmerentgelts
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Verteidigung	Personalausgaben für Soldaten und Zivilbedienstete der Bundeswehr	Angaben des Bundesverteidigungsministeriums
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Erbringung von Entsorgungsleistungen	Wohnbevölkerung	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Kultur, Sport und Unterhaltung	Erwerbstätige	Erwerbstätigenrechnung
Sonstige Dienstleister	Arbeitnehmerentgelt, Umsatz (Einkommensansatz)	Kreisberechnung des Arbeitnehmerentgelts, Umsatzsteuerstatistik
Häusliche Dienste	Arbeitnehmerentgelt (= Bruttowertschöpfung)	Kreisberechnung des Arbeitnehmerentgelts

ten Wirtschaftseinheiten stehen keine Angaben zur Verfügung. Hier wird unterstellt, dass der Anteil der Vorleistungen (ohne Handelsware) am Produktionswert in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und Regionen dem jeweiligen bundesdurchschnittlichen Verhältnis aus den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes für Deutschland entspricht.

In einem letzten Schritt werden Produktionswerte, Vorleistungen und Bruttowertschöpfung der nicht zur Kostenstrukturhebung meldenden Wirtschaftseinheiten mit den entsprechenden regional abgegrenzten Werten der Unternehmen aus der Kostenstrukturhebung je Wirtschaftsbe- reich und Region zusammengefasst.

Mit der Revision wurde bei den Berechnungen für die Unterbereiche des Bergbaus, Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes – wie bei der Länderrechnung – auf das Betriebsschwerpunkt-Konzept übergegangen. D. h., die Wirtschaftsbereichszuordnung der Zweigbetriebe von Mehrbetriebsunternehmen richtet sich dort nicht mehr nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des zugehörigen Unternehmens, sondern nach ihrem eigenen Schwerpunkt.<sup>1)</sup>

Analog zu der Berechnungsmethode im Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe geht das Verfahren in der **Energie- und Wasserversorgung** von der Wertschöpfung der Unternehmen aus der Kostenstrukturhebung aus. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass diese Kostenstrukturhebung – bis auf die kleinen Unternehmen der Wasserversorgung – alle Unternehmen einbezieht. Nach Abgrenzung der Unternehmenswerte auf das Herstellungspreiskonzept wird die Wertschöpfung jedes einzelnen Mehrbetriebsunternehmens mit denselben Merkmalen wie beim Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und beim Verarbeitenden

Gewerbe in eine arbeits- und eine kapitalbezogene Komponente zerlegt. Dann wird die arbeitsbezogene Bruttowertschöpfung der Mehrbetriebsunternehmen nach dem Verhältnis regionalisiert, in dem die Löhne und Gehälter der Zweigbetriebe zueinander stehen. Als regionale Verteilungsschlüssel für die kapitalbezogene Bruttowertschöpfung werden Mengenangaben über die Stromerzeugung der Kraftwerke aus dem Monatsbericht über die öffentliche Elektrizitätsversorgung sowie über die Netzeinspeisung der Heizwerke nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme herangezogen. Bei den Mehrbetriebsunternehmen in der Gasversorgung, in der es keine Erzeugung gibt, und in der Wasserversorgung wird die Bruttowertschöpfung allein mit den Löhnen und Gehältern auf die Kreise und kreisfreien Städte aufgeteilt. Anschließend wird die Bruttowertschöpfung der Einbetriebsunternehmen aus der Kostenstrukturhebung berechnet und zusammen mit der regional abgegrenzten Wertschöpfung der Mehrbetriebsunternehmen zu Kreiswerten aggregiert.

Auch im **Bauhauptgewerbe** ist die jährliche Kostenstrukturhebung Grundlage der Berechnungen. Die daraus ermittelte Bruttowertschöpfung der Mehrbetriebsunternehmen wird ausschließlich mit dem Arbeitsfaktor regionalisiert. Im diesem Bereich hat der Kapitaleinsatz nicht so eine große Bedeutung wie im Verarbeitenden Gewerbe. Auch dürfte die Kapitalintensität zwischen den Zweigniederlassungen eines Mehrbetriebsunternehmens nicht sehr stark variieren. Aufteilungsgröße der Bruttowertschöpfung sind die Bruttolöhne und -gehälter, die für die Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten aus dem Monatsbericht und für die Kleinbetriebe aus der jährlichen Totalerhebung entnommen werden. Da die Totalerhebung nur die Lohn- und Gehaltssumme für den Monat Juni liefert, müssen die Ergebnisse auf das ganze Jahr hochgerechnet werden.

Für die übrigen, nicht in die Stichprobe der Kostenstrukturhebung einbezogenen Unternehmen des

Bauhauptgewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten dient als Produktionswert die Jahresbauleistung aus der Jahreseerhebung einschließlich Investitionserhebung. Für die außerdem noch in die Berechnung einzubeziehenden einzigen Niederlassungen mit weniger als 20 Beschäftigten wird der Gesamtumsatz aus der Totalerhebung herangezogen. Regionale Angaben für die Vorleistungen dieser Wirtschaftseinheiten gibt es nicht. Daher werden bundesdurchschnittliche, auf den Produktionswert bezogene Vorleistungsquoten aus der Kostenstrukturhebung in tiefer fachlicher Gliederung berechnet und jeweils an die Jahresbauleistung bzw. den Gesamtumsatz der nicht in der Kostenstrukturhebung erfassten Wirtschaftseinheiten eines jeden Kreises angelegt. Eine Abgrenzung der Bruttowertschöpfung auf die Konzepte des ESVG 95 ist nicht erforderlich. Gütersteuern und Gütersubventionen kommen in diesem Wirtschaftsbereich nicht vor.

Eine Berechnungsmethode, die derjenigen im Bauhauptgewerbe entspricht, kann im **Ausbaugewerbe** nur für das Land durchgeführt werden. Auf Kreisebene stehen keine Leistungswerte für die Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten zur Verfügung. Dieser Berichtskreis kann nicht vernachlässigt werden. Die Struktur dieses Wirtschaftsbereichs ist stark durch Kleinbetriebe geprägt. Aus diesem Grund wird die Bruttowertschöpfung des Landes mit den Erwerbstätigenzahlen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung“ auf die Kreise und kreisfreien Städte aufgeteilt.

Basis für die Aufteilung der Bruttowertschöpfung im **Handel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern** wie auch im **Gastgewerbe** sind die Umsätze der jeweils letzten Handels- und Gaststättenzählung. Diese Zählung findet nur in mehrjährigen Abständen statt. Für die Berichtsjahre, die zwischen zwei Zählungen liegen, wird unterstellt, dass sich die Umsätze und damit auch die Bruttowertschöpfung wie die Erwerbstätigenzahlen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung“ entwickelt haben.

1) Näheres dazu siehe H.-J. Treeck „Auswirkungen des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf das regionale Bruttoinlandsprodukt“, Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1/2001, S. 30f.

In den Wirtschaftsbereichen **Verkehr und Nachrichtenübermittlung** wird die Bruttowertschöpfung des Landes – differenziert nach 5 Unterbereichen – sowie im **Kredit- und Versicherungsgewerbe** – differenziert nach 3 Unterbereichen – mit den Kreiszahlen der Erwerbstätigen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung“ geschlüsselt.

In den Unterbereichen des Wirtschaftsbereichs **Grundstückswesen, Vermietung, Dienstleistungen für Unternehmen** werden verschiedene Schlüsselgrößen verwendet. Die Bruttowertschöpfung des Grundstücks- und Wohnungswesens wird mit den Umsätzen (Lieferungen und Leistungen) aus der Umsatzsteuerstatistik regionalisiert. Vor der regionalen Aufteilung dieses Unterbereichs wird der Teilbereich Vermietung und Verpachtung von eigenen Wohngebäuden und Wohnungen herausgelöst und separat mit den Angaben über die Wohnfläche aus der Statistik des Gebäude- und Wohnungsbestands geschlüsselt.

In den Unterbereichen „Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ und „Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen“ kommt der sog. **Einkommensansatz** zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Bruttowertschöpfung von ihren Komponenten, Arbeitnehmerinkommen und Betriebsüberschuss (einschl. Selbstständigen- und Vermögenseinkommen), her regionalisiert wird. Die Kreisergebnisse der Arbeitnehmerinkommen können direkt aus der Kreisberechnung des Arbeitnehmerentgelts übernommen werden. Sie werden dort durch Multiplikation der Erwerbstätigenzahlen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung“ mit Durchschnittsverdiensten gewonnen. Schwieriger ist dagegen, eine geeignete Aufteilungsgröße zu finden, die die regionale Verteilung des Bruttobetriebsüberschusses widerspiegelt. Hierfür werden die Umsätze (Lieferungen und Leistungen) aus der Umsatzsteuerstatistik herangezogen, obgleich ihre Verwendungsfähigkeit mit Einschränkungen verbunden ist.

So handelt es sich bei den Umsätzen um eine Output-bezogene Größe. Außerdem weist die Umsatzsteuerstatistik nur Unternehmensergebnisse und keine Zahlen für örtliche Einheiten nach. Probleme der regionalen und sektoralen Zuordnung bereitet auch die Existenz von Organschaften (Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbstständiger Einheiten, die finanziell, ökonomisch und organisatorisch miteinander verbunden sind)<sup>2)</sup>. Der Unterbereich „Forschung und Entwicklung“ wird allein mit dem Arbeitnehmerentgelt regionalisiert. Es wird unterstellt, dass es sich in erster Linie um staatliche oder staatlich finanzierte Einrichtungen handelt, bei denen kein Betriebsüberschuss anfällt. Die in der Wirtschaft betriebene Forschung und Entwicklung findet meist innerhalb der großen Unternehmen statt, die von ihrem Schwerpunkt her anderen Wirtschaftsbereichen zugeordnet sind.

Für den gesamten Bereich „**Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung**“ wird – bis auf den Teilbereich „Verteidigung“ – die Bruttowertschöpfung des Landes in einer Summe mit den Kreiszahlen der Erwerbstätigen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung“ verteilt. Für den Teilbereich „Verteidigung“ liefert das Bundesverteidigungsministerium Angaben zu den Personalausgaben der Soldaten und Zivilbediensteten. Sie entsprechen weitgehend der Bruttowertschöpfung in diesem Bereich.

Bei den übrigen Wirtschaftsbereichen dienen die Erwerbstätigenzahlen im **Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen**, bei den **Interessenvertretungen, kirchlichen und religiösen Vereinigungen** sowie im Bereich **Kultur, Sport und Unterhaltung** als Schlüssel. Beim Bereich **Erbringung von Entsorgungsleistungen** wird angenommen, dass sich die Bruttowertschöpfung im gleichen Verhältnis wie die

<sup>2)</sup> Im Rahmen des Aufbaus des Unternehmensregisters in den Statistischen Landesämtern wird an der Lösung dieses Problems gearbeitet. Siehe dazu: „Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister“, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 11/2001, S. 922 ff.

Wohnbevölkerung auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Schließlich wird bei den **Sonstigen Dienstleistern** der o. a. Einkommensansatz zugrunde gelegt und in den Bereichen **Erziehung und Unterricht** sowie bei den **Häuslichen Diensten** allein das Arbeitnehmerentgelt verwendet. Bei den häuslichen Diensten ist das Arbeitnehmerentgelt mit der Bruttowertschöpfung identisch.

## **Einfluss der Revision auf die Ergebnisse**

Die alten Zeitreihen der Bruttowertschöpfung für die Kreise und kreisfreien Städte enden mit dem Berichtsjahr 1996. Die Ergebnisse für die anschließenden Berichtsjahre wurden ausschließlich nach dem ESVG 95 berechnet. Daher beziehen sich die folgenden Vergleiche auf 1996; das aktuellste Berichtsjahr, für das alte und neue Ergebnisse vorliegen. Es wurden dabei ausschließlich die Ergebnisse der Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt, weil das BIP der Kreise und kreisfreien Städte – wie bereits gesagt – vor der Revision nicht berechnet wurde.

Auf das gesamte Land bezogen war die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen 1996 ungefähr um 2 % höher als die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen. Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Strukturen gab es bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowohl höhere als auch niedrigere Ergebnisse der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen gegenüber denjenigen zu Marktpreisen. Die Spannweite der Abweichungen reicht von +24 % bei der kreisfreien Stadt Bonn bis zu –37 % bei der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen.

Die Abweichungen der neuen von den alten Kreisergebnissen sind zurückzuführen auf die auf die Gebiete aufzuteilenden revidierten Landeswerte, die neuen Kreismethoden und die auf die neuen Kreismethoden anzuwendenden neuen Konzepte des ESVG 95. Die damit verbundenen Effekte überlagern sich mehr

oder weniger stark bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten. Sie können sich in den Ergebnissen kompensieren, können aber auch kumulieren. Daher ist eine Analyse der Auswirkungen der Revision auf die Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung sehr schwierig. Im Folgenden soll versucht werden, bestimmte Effekte herauszuarbeiten, soweit sie in den Kreisergebnissen zum Ausdruck kommen.

Der Unterschied im Niveau der Bruttowertschöpfung vor und nach der Revision ist unter den Kreisen und kreisfreien Städten bei Gelsenkirchen am größten. Die kreisfreie Stadt ist Standort einer großen Mineralölraffinerie. Ihre Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen wurde bisher stark von der hohen Mineralölsteuer dominiert, die nach dem Zuordnungsprinzip der Entstehungsrechnung der Produktionsstätte zugewiesen werden musste. Da nach dem neuen ESVG 95 die Gütersteuern nicht mehr in der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen enthalten sein dürfen, vermindert sich die gesamte Wertschöpfung der Stadt Gelsenkirchen drastisch. Die starke Überhöhung der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen dieser

Stadt hat früher bei den Datennutzern, denen die Ursache nicht bekannt war, immer wieder zu Irritationen geführt.

Mineralölraffinerien gibt es auch im Erftkreis und in Köln. Jedoch zeigen sich hier keine vergleichbaren Unterschiede zwischen der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen und derjenigen zu Herstellungspreisen wie bei Gelsenkirchen. Mit -2 % fällt die Abnahme beim Erftkreis nur unwesentlich niedriger aus. Bei der kreisfreien Stadt Köln ist die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen sogar um +8 % höher als diejenige zu Marktpreisen. Abgesehen davon, dass sich die Mineralölsteuer allein schon wegen der Größe Kölns anteilmäßig nicht so stark bemerkbar macht, kommen bei dieser Stadt zusätzlich gegenläufige Effekte zum Zuge (s. u.).

Demgegenüber ist die Abnahme der Bruttowertschöpfung bei Gelsenkirchen durch einen Effekt, der in dieselbe Richtung wie die Mineralölsteuer geht, noch verstärkt worden. Er wurde durch den Übergang auf das Betriebsschwerpunkt-Konzept in den Unterbereichen des Bergbaus, Gewinnung von Steinen und

Erden und der damit verbundenen anderen Vorgehensweise bei der Abstimmung der Länderzahlen auf die Bundeswerte hervorgerufen (s. o.) und führte zu einer deutlich niedrigeren Bruttowertschöpfung im Steinkohlenbergbau. Dies dürfte auch den Ausschlag gegeben haben für die gegenüber früher geringeren Werte der Gesamtwertschöpfung bei den kreisfreien Städten Hamm (-8 %), Duisburg (-7 %) und Herne (-7 %) sowie bei dem Kreis Unna (-12 %).

Grundsätzlich wertschöpfungserhöhend wirkt sich die neue Regelung des ESVG 95 aus, zusätzlich die Produktion von Urheberrechten und die Erstellung von Software zu berücksichtigen. Da sich deren Produktion nicht regional konzentriert und von der Größenordnung her nicht so bedeutend ist, ist ihr Einfluss auf bestimmte Gebiete bei dem Vergleich der alten und neuen Ergebnisse nicht zu erkennen.

Anders ist dies hingegen bei den zivil nutzbaren militärischen Ausrüstungen und Bauten und beim öffentlichen Tiefbau, auf den neuerdings Abschreibungen vorzunehmen sind. Die zivil nutzbaren militärischen Anlagegüter zählen nach dem ESVG 95 jetzt zu den Anlageinvestitionen und zum Anlagevermögen und müssen daher auch abgeschrieben werden<sup>3)</sup>. Darüber, wie sich die zivil nutzbaren militärischen Krankenhäuser, Flugplätze, Straßen, Personen- und Lastkraftwagen usw. sowie der öffentliche Tiefbau über die Gebiete verteilen, stehen keine Datenquellen zur Verfügung. Daher wird die Bruttowertschöpfung des Landes, einschl. der Abschreibungen dieser Güter, in den Bereichen „Verteidigung“ und „Öffentliche Verwaltung“ in einer Summe mit den Personalausgaben der Soldaten und Zivilbediensteten bzw. den Erwerbstätigenzahlen geschlüsselt (s. o.). Dies führte – wie zu erwarten – zu einer starken Erhöhung der Gesamtwertschöpfung der

3) Näheres dazu siehe H.-J. Treeck „Die regionalen Anlageinvestitionen nach dem neuen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“, Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 5/2001, S. 10 ff.

<b>Bruttowertschöpfung (BWS) 1996 nach alter Berechnungsmethode und nach ESVG 95</b>			
Kreisfreie Stadt/Kreis	BWS zu Marktpreisen (alt)	BWS zu Herstellungspreisen (ESVG 95)	
	Millionen EUR		BWS zu Marktpreisen = 100
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	8 317	5 239	63
Oberhausen, krfr. Stadt	4 027	3 531	88
Unna, Kreis	6 876	6 050	88
Hamm, krfr. Stadt	3 216	2 963	92
Duisburg, krfr. Stadt	10 848	10 067	93
Aachen, krfr. Stadt	6 701	6 227	93
Herne, krfr. Stadt	2 624	2 440	93
Heinsberg, Kreis	3 416	3 240	95
Münster, krfr. Stadt	8 309	7 953	96
Erftkreis	9 690	9 497	98
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
Bottrop, krfr. Stadt	1 360	1 447	106
Lippe, Kreis	6 321	6 801	108
Minden-Lübbecke	6 349	6 839	108
Olpe, Kreis	2 584	2 788	108
Kleve, Kreis	4 673	5 051	108
Köln, krfr. Stadt	30 998	33 586	108
Essen, krfr. Stadt	14 737	16 283	110
Düsseldorf, krfr. Stadt	25 311	28 790	114
Herford, Kreis	4 773	5 460	114
Bonn, krfr. Stadt	8 507	10 512	124

**Anteil der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung der Gesamtwirtschaft 1996 nach alter Berechnungsmethode und nach ESVG 95**  
%

Kreisfreie Stadt/Kreis	Produzierendes Gewerbe <sup>1)</sup>		Dienstleistungsbereiche	
	alt	ESVG 95	alt	ESVG 95
Leverkusen, krfr. Stadt	65	66	35	34
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	61	43	39	57
Olpe, Kreis	56	55	45	45
Remscheid, krfr. Stadt	54	52	46	48
Märkischer Kreis	51	51	49	49
Erftkreis	49	35	51	65
Gütersloh, Kreis	48	51	52	49
Herford, Kreis	48	44	52	56
Oberbergischer Kreis	46	45	54	55
Borken, Kreis	44	44	56	56
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
•	•	•	•	•
Essen, krfr. Stadt	29	30	71	70
Unna, Kreis	28	31	72	69
Rheinisch-Bergischer Kreis	27	28	73	72
Oberhausen, krfr. Stadt	27	31	73	69
Dortmund, krfr. Stadt	24	24	76	76
Aachen, Kreis	23	44	77	56
Düsseldorf, krfr. Stadt	18	16	82	84
Münster, krfr. Stadt	16	17	84	83
Bottrop, krfr. Stadt	16	16	84	84
Bonn, krfr. Stadt	12	10	88	90

1) einschl. Land- und Forstwirtschaft

kreisfreien Städte Bonn (+24 %) und Düsseldorf (+14 %). Aber auch die kreisfreie Stadt Köln profitierte von diesem Verfahren. Jedoch fiel die Erhöhung ihrer Bruttowertschöpfung mit +8 % wegen des oben beschriebenen gegenläufigen Effekts der Mineralölsteuer nicht so stark aus wie bei Bonn und Düsseldorf.

Eine deutliche Zunahme der Bruttowertschöpfung ist nach den neuen Berechnungen auch für die kreisfreie Stadt Essen (+10 %) festzustellen. Dazu hat die Besonderheit beigetragen, dass im Zuge der Revision die Rückstellungen für die Stilllegung der Kernkraftwerke aus den Vorleistungen der Unternehmen des Bereichs

Energieversorgung herausgenommen worden sind und sich im gleichen Maße die Bruttowertschöpfung erhöht hat.

Wie sich die Änderungen auf die Ergebnisse der betroffenen Wirtschaftsbereiche auswirken, lässt sich aufgrund der großen Unterschiedlichkeit der Wirtschaftszweigsystematiken WZ 79 und NACE Rev. 1 nicht feststellen. Vergleichbar sind nur die Land- und Forstwirtschaft und die großen zusammengefassten Bereiche Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereiche (s. o.). Die oben dargestellten Effekte spiegeln sich zum großen Teil in geänderten Anteilen des Produzierenden Gewerbes und der Dienstleistungsbereiche an der Gesamtwirtschaft der Gebiete. Danach nimmt der Anteil Gelsenkirchens am Produzierenden Gewerbe – hauptsächlich wegen des Wegfalls der Mineralölsteuer – um 18 Prozentpunkte von 61 % auf 43 % ab. Hierdurch dominieren in dieser Stadt jetzt die Dienstleistungsbereiche. In gleicher Größenordnung (-14 Prozentpunkte) verringert sich auch die Bedeutung des Produzierenden Gewerbes im Erftkreis.

**Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen 1996 nach alter Berechnungsmethode und nach ESVG 95**  
Landeswert = 100

Bruttowertschöpfung (BWS) zu Marktpreisen je Erwerbstätigen 1996 (alt)				Bruttowertschöpfung (BWS) zu Herstellungspreisen je Erwerbstätigen 1996 (ESVG 95)			
Rang nach alter Berechnungsmethode	Rang nach ESVG 95	Kreisfreie Stadt/Kreis	BWS zu Marktpreisen je Erwerbstätigen (alt)	Rang nach ESVG 95	Rang nach alter Berechnungsmethode	Kreisfreie Stadt/Kreis	BWS zu Herstellungspreisen je Erwerbstätigen (ESVG 95)
1	24	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	162	1	2	Leverkusen, krfr. Stadt	146
2	1	Leverkusen, krfr. Stadt	139	2	4	Düsseldorf, krfr. Stadt	136
3	3	Erftkreis	133	3	3	Erftkreis	128
4	2	Düsseldorf, krfr. Stadt	125	4	5	Köln, krfr. Stadt	120
5	4	Köln, krfr. Stadt	123	5	7	Neuss, Kreis	117
6	6	Essen, krfr. Stadt	115	6	6	Essen, krfr. Stadt	113
7	5	Neuss, Kreis	111	7	8	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	106
8	7	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	110	8	36	Bonn, krfr. Stadt	106
9	13	Duisburg, krfr. Stadt	108	9	15	Bochum, krfr. Stadt	104
10	11	Krefeld, krfr. Stadt	105	10	16	Aachen, Kreis	101
•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•
45	36	Lippe, Kreis	86	45	42	Unna, Kreis	88
46	50	Wesel, Kreis	85	46	35	Solingen, krfr. Stadt	87
47	51	Höxter, Kreis	85	47	53	Coesfeld, Kreis	87
48	44	Heinsberg, Kreis	84	48	51	Borken, Kreis	86
49	39	Herne, krfr. Stadt	84	49	52	Steinfurt, Kreis	86
50	32	Viersen, Kreis	83	50	46	Wesel, Kreis	84
51	48	Borken, Kreis	83	51	47	Höxter, Kreis	84
52	49	Steinfurt, Kreis	83	52	44	Recklinghausen, Kreis	83
53	47	Coesfeld, Kreis	78	53	41	Hamm, krfr. Stadt	81
54	54	Bottrop	71	54	54	Bottrop	67

Durch die höhere Bruttowertschöpfung in Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Abschreibungen des öffentlichen Tiefbaus und der zivil nutzbaren militärischen Güter stieg der Dienstleistungsanteil der kreisfreien Stadt Bonn, in der von allen Kreisen und kreisfreien Städten im Jahre 1996 der Dienstleistungssektor das größte Gewicht hatte, um 2 Prozentpunkte an. Der Dienstleistungsanteil der kreisfreien Stadt Düsseldorf nahm ebenfalls um 2 Prozentpunkte zu. Er betrug damit 84 %.

Betrachtet man die (Arbeits-)Produktivität der Gebiete, die bisweilen auch als Wirtschaftskraft interpretiert wird, dann kommt mit den auf das BIP bzw. hier auf die Bruttowertschöpfung bezogenen Erwerbstätigen eine zweite Einflussgröße auf die

neuen Berechnungsergebnisse hinzu. Denn auch die Erwerbstätigenzahlen wurden einer Revision unterzogen. Hierbei konnten u. a. erstmals die geringfügig Beschäftigten vollständig eingearbeitet werden, so dass die Gesamterwerbstätigenzahlen jetzt ein erheblich höheres Niveau aufweisen. Dies hat grundsätzlich eine Verminderung der Produktivitätsniveaus der Gebiete zur Folge.

Oft wird die (Arbeits-)Produktivität eines Gebiets an seiner Stellung zum Landesdurchschnitt (Messzahl: Landeswert = 100) beurteilt. Die Messzahlen werden zwar zusätzlich durch die revidierten Erwerbstätigenzahlen beeinflusst, jedoch sind die Auswirkungen der oben dargestellten Effekte auf die Bruttowertschöpfung zum Teil erkennbar. Danach hat

Bonn am stärksten aufgeholt. Von einer früher unterdurchschnittlichen Position ist Bonn nach den neuen Ergebnissen mit einer Messzahl von 106 auf die achte Stelle aufgerückt. Düsseldorf verzeichnete einen Messzahlzuwachs von 11 Punkten und verbesserte sich damit vom 4. auf den 2. Rang. Der frühere Spitzenreiter Gelsenkirchen fiel auf Rang 24 und weist jetzt eine unterdurchschnittliche Produktivität auf. Dadurch nimmt die Stadt Leverkusen, die ihren Schwerpunkt in der kapitalintensiven chemischen Industrie hat, nach den neuen Ergebnissen den 1. Platz ein. Trotz der zum Teil erheblichen Verschiebungen der Rangfolge sind immerhin 7 Kreise und kreisfreie Städte auch nach den neuen Ergebnissen noch unter den ersten 10 Gebieten.